

Bundesrat

Drucksache 724/94

14.07.94

69 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - A - Fz - U

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein

KOM(94) 117 endg.; Ratsdok. 7795/94

724/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Juli 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Juni 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat Ende November 1994 an.

Hinweis: vgl. Drs. 621/93 = AE-Nr. 932489

BEGRÜNDUNG

1. In ihrem Diskussionspapier über die Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik vom 22. Juli 1993 hatte die Kommission festgestellt, daß das **strukturelle Ungleichgewicht** zwischen Angebot und Nachfrage für Wein in der Gemeinschaft anhält und die derzeitigen Instrumente der gemeinsamen Marktorganisation offensichtlich nicht ausreichen, um diese Entwicklung zu steuern.

Aufgrund dieser doppelten Feststellung kam die Kommission zu der Überzeugung, daß der Weinsektor, dem eine besondere wirtschaftliche, gesellschaftliche, umweltliche und sogar kulturelle Bedeutung zukommt, nur durch eine **grundlegende Marktordnungsreform** wieder eine echte Zukunftsperspektive erhalten kann.

Hauptziel der Reform muß die **Wiederherstellung des Marktgleichgewichts** sein. Zur Verwirklichung dieses Ziels empfahl die Kommission produktionsregulierende Maßnahmen, die beim Erzeugungspotential, bei den Erträgen oder bei beiden gleichzeitig ansetzen sollten, sowie eine gezielte Qualitätsförderung. Durch eine Neuregelung der Destillation sollte jeder Anreiz beseitigt werden, minderwertige Weinüberschüsse ohne echten Absatzmarkt zu produzieren.

Als **vorrangiges Instrument** der neuen Politik schlug die Kommission **mehnjährige regionale Anpassungsprogramme** für den Weinbau vor, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit der Kommission aufzustellen wären.

Die Vorlage vom 22. Juli 1993 enthielt auch **verschiedene flankierende Maßnahmen** zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage.

2. Das Diskussionspapier war Gegenstand einer breiten Debatte sowohl in den Gemeinschaftsorganen als auch mit den Berufsverbänden. Alle Beteiligten stimmten der Situationsanalyse der Kommission zu. Bei der künftigen Orientierung herrschte weitgehende Übereinstimmung über die notwendige Wiederherstellung des Marktgleichgewichts. Die Einführung von Regionalprogrammen zur geregelten Anpassung des Weinbaus nach dem Grundsatz der Partnerschaft wurde ebenfalls begrüßt. Meinungsunterschiede gab es fast nur bei den Vorschlägen über die önologischen Verfahren. Die gegensätzlichen Standpunkte bestärkten die Kommission in der Überzeugung, daß ihr Vorschlag zur künftigen Anreicherungsregelung ausgewogen ist.
3. Durch die überwiegende Zustimmung sieht sich die Kommission in ihren Orientierungen Ansatz bestätigt und unterbreitet jetzt auf der Grundlage ihres Diskussionspapiers vom 22. Juli 1993 einen ausführlichen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

Grundziel der vorgeschlagenen Reform ist die Regulierung des Weinbaupotentials und die Herstellung des Marktgleichgewichts. Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen die Erzeugermitgliedstaaten und -regionen ihre Produktion entsprechend zurückfahren. Dazu wird eine Gemeinschaftsreferenzerzeugung in Höhe der nicht subventionierten Verwendung in der Gemeinschaft festgesetzt und nach der Erzeugung der besten Ernten der letzten Jahre und den vermarkteten Mengen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. So erhält im Rahmen des Gemeinschaftsziels jeder Mitgliedstaat eine einzelstaatliche Referenzerzeugung, die er auf die Erzeugerregionen aufteilen kann bzw. aufteilen muß, soweit sie ein Anpassungsprogramm vorlegen. Die Referenzerzeugungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten können vor Ende des dritten Anwendungsjahres der neuen Regelung angepaßt werden auf der Grundlage einer Bilanz der Weinerzeugung und -verwendung.

Zur Verwirklichung des gesetzten Ziels des Marktgleichgewichts muß beim Produktionspotential, bei der Ertragshöhe oder bei beiden gleichzeitig angesetzt werden. Vorrangiges Instrument dieser Politik bilden mehrjährige Regionalprogramme zur Anpassung des Weinbaus, die von den nationalen und regionalen Behörden in Abstimmung mit der Kommission aufgestellt werden und bis zu vier Teile umfassen können (Titel I).

Der erste Teil zielt auf die alljährliche Reduzierung der Erzeugung durch Ernte vor Traubenreife und andere ertragssenkende Maßnahmen. Auf der Grundlage der veranschlagten Einkommensverluste zwischen der bisherigen Durchschnittserzeugung und der einzelstaatlichen Referenzerzeugung wird für jeden Mitgliedstaat ein Finanzrahmen festgesetzt, aus der die Erzeuger einen entsprechenden Einkommensausgleich erhalten, wenn sie ihre Produktion einschränken. Der Finanzrahmen wird jährlich entsprechend der Reduzierung der Produktion im Zuge des Programms zur Aufgabe von Rebflächen (Teil 2) angepaßt. Die Maßnahmen des ersten Teils werden zu 50 % von der Gemeinschaft und zu 50 % von den Mitgliedstaaten getragen; in den Regionen nach Ziel 1 der Strukturfonds wird der Gemeinschaftsbeitrag auf 75 % heraufgesetzt.

Der zweite Teil umfaßt ein Programm zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen. Neben der Flächenstillegung sind umwelterhaltende Begleitmaßnahmen zur Flurbereinigung oder zum Bodenschutz durch geeigneten Bewuchs vorgeschrieben. Nach erfolgter Rodung wird vom EAGFL eine einmalige Prämie in Höhe von 7 000 ECU/ha gewährt, bezogen auf einen Ertrag von 50 hl/ha.

Der dritte Teil ist den Regionen vorbehalten, die den zweiten Teil durchführen. Er berücksichtigt schwere Strukturprobleme in den Gebieten, in denen die Erhaltung des Weinbaus aus Umweltgründen (starke Hangneigung, besonders erosions- oder brandempfindliche Flächen) wichtig ist. Ferner können Maßnahmen zur Neueinpflanzung von Rebflächen im Sinne einer besseren Anpassung an die Nachfrage vorgesehen werden. Der Finanzrahmen dieses Teil bestimmt sich je Region nach den im Rahmen des zweiten Teils aufgegebenen Flächen; pro Hektar aufgegebene Fläche werden 3 000 ECU angesetzt, die in den Regionen nach Ziel 1 zu 75 % und in den anderen Gebieten zu 50 % von der Gemeinschaft getragen werden.

Der vierte Teil umfaßt Maßnahmen zur fachlichen Qualifikation und zur besseren Vermarktung der regionalen Weinbauerzeugnisse. Der Finanzrahmen, der zu 50 % (75 % in Regionen nach Ziel 1) aus dem Gemeinschaftshaushalt aufgebracht wird, darf 5 % der Gesamtausgaben eines Programms nicht überschreiten.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht voll dem Grundsatz der Subsidiarität, wie er im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt ist. Denn sie läßt den Mitgliedstaaten und den Regionen einen sehr großen Spielraum bei der Wahl der Maßnahmen zur Produktionsregulierung. Dies setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten und Regionen ernsthafte Überlegungen über die Art des Weinbaus anstellen, den sie ihren Interessen und ihren spezifischen Gegebenheiten für am angemessensten erachten. So sind beispielsweise geringere Einschränkungen bei der Rebfläche erforderlich, wenn energische Schritte bezüglich der Erträge unternommen werden, und umgekehrt. Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die Bestimmungen zur Anreicherung in Titel II verstanden werden.

Um gelingen zu können, ist allerdings eine Erfolgskontrolle und eine wirksame Überwachung der Regelung durch die Gemeinschaft unabdingbar.

Die Erfolgskontrolle erfolgt konkret durch eine einschneidende Doppelsanktion, sofern das Ziel der Produktionsregulierung nicht eingehalten wird. So droht die Aussetzung der im Rahmen eines Regionalprogramms vorgesehenen Prämienzahlungen, wenn die im Programm gesetzten Ziele zu einem wesentlichen Teil nicht verwirklicht werden. Ferner unterliegen Überschüsse zur Referenzerzeugung einer obligatorischen Destillation zu sehr niedrigen Abnahmepreisen (Titel III). Daneben ist zum Ausgleich rein saisonaler Produktionsschwankungen ab Wirtschaftsjahr 1993/94 eine konjunkturelle Destillation bis zu einer Höchstmenge von 6 Mio. hl für die Regionen vorgesehen, die ein Anpassungsprogramm ordnungsmäßig durchführen.

Die zweite unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Reform ist eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen durch die Gemeinschaft. Die Anwendung der Neuregelung muß daher mit dem Einsatz einer vereinfachten Weinbaukartei einhergehen, die eine genaue Überprüfung der gemeldeten Rebflächen erlaubt (Titel IX).

Desweiteren ist eine erhebliche personelle Verstärkung der Sonderinspektionsgruppe der Gemeinschaft und eine genaue Festlegung ihrer Aufgaben unerlässlich. Dazu verpflichtet sich die Kommission, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 vorgesehene Gruppe der Weininspektoren vor Anwendung der Neuregelung mit dem nötigen Personal auszustatten.

Zusammen mit Titel I bilden die Titel III und IX das Kernstück der Marktordnungsreform. Darüber hinaus enthält der Vorschlag einige gezielte Maßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung der Bemühungen um bessere Qualität und Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch. So werden in Titel II die Anreicherungsverfahren neu geregelt.

Strengere Bestimmungen zur Trockenzuckerung und die Abschaffung der Beihilfen zur Verwendung von Mostkonzentrat für die Anreicherung sollen dabei zu einer Einschränkung des Ertragswettlaufs und zur Verbesserung der Weinqualität beitragen. Die neuen Anreicherungsverfahren werden schrittweise über vier Wirtschaftsjahre eingeführt. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 827/87 über Qualitätswein b. A. bleiben weiterhin gültig.

Das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch muß vorrangig durch produktionsregulierende Maßnahmen angestrebt werden, ohne dabei jedoch die Verbrauchsseite zu vernachlässigen. Neben der Qualitätsverbesserung kann sich hier auch eine vernünftige und gesundheitsbewußte Verkaufsförderung für Reberzeugnisse durchaus positiv auswirken. In Titel IV werden dazu verschiedene Maßnahmen für den Binnenmarkt wie für den Drittlandsmarkt vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Gemeinschaftsreferenzerzeugung aufgrund der Entwicklung der Marktlage angepaßt werden kann.

Titel V gilt den Branchenvereinigungen der Weinwirtschaft, die eine bessere Berücksichtigung der Marktrealitäten erleichtern und eine Veränderung des Wirtschaftsverhaltens im Interesse der Verbesserung der Produktionsweisen, der Entwicklung der Erzeugnisse und ihrer Vermarktung fördern sollen. Sie können dadurch zu einem besseren Marktgleichgewicht und somit zur Verwirklichung des Grundziels der neuen Marktordnung beitragen.

Titel VI übernimmt mit geringfügigen Änderungen Titel I der derzeitigen Grundverordnung (Nr. 822/87) über die gemeinsame Marktorganisation für Wein. Neu in diesem Teil ist eine Regelung zur Ermittlung von Erzeugung und Verbrauch durch unabhängige Einrichtungen, Unternehmen oder Sachverständige.

Mit Titel VII wird die bisherige Regelung zur Aufgabe von Rebflächen angepaßt, die in allen Gebieten gültig bleibt, die kein Regionalprogramm zur Anpassung des Weinbaus vorlegen.

Titel VIII führt gemeinsame Ertragsvorschriften für Anbaugebiete mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung ein.

Um die Diskussion auf die Neuerungen zu konzentrieren, beschränkt sich der jetzige Vorschlag auf die für die Einführung der neuen Regelung wesentlichen Punkte. Eine Neufassung der Grundverordnung (Nr. 822/87) mit einer Kodifizierung der Rechtsvorschriften und einer Anpassung der fachtechnischen Bestimmungen wird dem Rat zu gegebener Zeit unterbreitet.

Der Vorschlag, der eine Sanierung des Weinmarktes anstrebt, wird sich auf die zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe der Weinwirtschaft positiv auswirken. Der voraussichtliche Einfluß läßt sich derzeit noch nicht genau beurteilen, da die wichtigsten Maßnahmen des Vorschlags nur in den Regionen durchgeführt werden, die freiwillig ein Anpassungsprogramm für den Weinbau vorlegen. Allerdings wird die Reform durch die Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Markt und eine entsprechende Stabilisierung der Marktpreise den Klein- und Mittelbetrieben aller Regionen in der Gemeinschaft zugute kommen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation
für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihrer Mitteilung an den Rat vom 22. Juli 1993 hat die Kommission ein Diskussionspapier über Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik der Gemeinschaft vorgelegt. Darin wird nicht nur auf das anhaltende schwere strukturelle Ungleichgewicht des Weinmarktes, sondern auch auf zahlreiche Funktionsmängel und Unzulänglichkeiten des Instrumentariums der gemeinsamen Marktorganisation hingewiesen, die einer wirklichen Marktregulierung bisher entgegenstanden. Die jüngsten Reformen haben nicht zu der erhofften Sanierung geführt, denn zum einen ist der Verbrauch weiter zurückgegangen, und zum andern haben die verschiedenen Interventionsmaßnahmen, insbesondere die Destillation, in bestimmten Regionen eine ausreichende Stützung mit eigenem Absatzweg für eine qualitativ unbefriedigende Erzeugung geboten, die sich unter normalen Bedingungen nicht vermarkten ließ.

Um das Weinbaupotential der Gemeinschaft zu regulieren und wieder ein befriedigendes Marktgleichgewicht herzustellen, ist ein Produktionsziel für die Gemeinschaftserzeugung festzulegen, das der Summe der voraussichtlichen normalen Verwendungen unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft entspricht. Die normalen Verwendungen umfassen den Trinkverbrauch aller Weine (Tafelwein, Qualitätswein b.A. und sonstiger Wein), die industrielle Verarbeitung und die Ausfuhren, abzüglich der voraussichtlichen Einfuhren.

Auf der Grundlage dieser Gemeinschaftsreferenz sind für jeden Erzeugermitgliedstaat Produktionsziele festzulegen, die mit dem Gleichgewicht des Gemeinschaftsmarktes vereinbar sind. Diese Referenzmengen sind unter Berücksichtigung des Produktionsvolumens aus den besten Ernten der letzten Jahre festzulegen. Die Referenz muß unter Berücksichtigung der innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft abgesetzten Mengen angepaßt werden. Überdies ist für jeden Mitgliedstaat die unverzüglich vorzunehmende mengenmäßige Anpassung festzulegen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlich ist.

Nach einigen Anwendungsjahren der Regelung sollten die Produktionsziele überprüft werden, um Anpassungen zu ermöglichen, die aufgrund der Entwicklung des Marktes, insbesondere der Verwendungen, nötig erscheinen.

Regionale Anpassungsprogramme für den Weinbau, die auf freiwilliger Basis von den Erzeugerregionen unter Aufsicht der Mitgliedstaaten und in enger Abstimmung mit der Kommission nach dem Grundsatz der Partnerschaft durchgeführt werden, sollten das bevorzugte Instrument zur Regulierung des Weinbaupotentials der Gemeinschaft bilden. In den unter die Ziele 1 und 5b der Strukturfonds fallenden Gebieten müssen diese Regionalprogramme mit den Operationellen Programmen zur ländlichen Entwicklung im Rahmen der obengenannten Ziele übereinstimmen. Die Maßnahmen der Regionalprogramme müssen mit diesen Operationellen Programmen vereinbar sein und sie ergänzen.

Es ist festzulegen, welche Maßnahmen im Rahmen dieser Regionalprogramme durchgeführt werden können, wobei regionale Besonderheiten und die Erfordernisse der Anpassung des Weinbaus gebührend zu berücksichtigen sind. Ziel dieser Maßnahmen muß eine Drosselung der Erzeugung sein, was durch Ernte vor der Beerenreife, die Festsetzung von Ertragsgrenzen sowie durch die Einschränkung oder das Verbot ertragsteigernder Wirtschaftsweisen und Techniken erreicht werden kann.

Ein drastischeres Mittel zur Verringerung des Produktionspotentials ist die Aufgabe der Produktion durch Rodung der Rebflächen, verbunden mit begleitenden Umweltmaßnahmen. Da die Durchführung dieses Programmteils besonders wichtig ist, müssen die Rodungsprämien einen hohen Anreiz bieten und sich nach dem durchschnittlichen Ertrag der jeweiligen Anbaugebiete richten.

Die Programme können auch auf die Bewältigung gravierender Probleme struktureller Art oder von Problemen im Zusammenhang mit der Anpassung der Erzeugung abzielen und hierzu Umstrukturierungsmaßnahmen vorsehen, die an die regionalen Besonderheiten angepaßt sind und den verlangten Qualitätsanforderungen Rechnung tragen. Ein weiterer Bestandteil können Maßnahmen zur fachlichen Qualifikation, zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und zur Verkaufsförderung sein.

Für den Einkommensverlust infolge der mit den Regionalprogrammen angestrebten Produktionsverringerung ist ein Ausgleich festzusetzen. Der Einkommensverlust kann pauschal auf 50 % des Einnahmen angesetzt werden, die der Erzeuger mit der von ihm aufgegebenen Erzeugung hätte erzielen können. Diese Einnahmen lassen sich realistisch anhand eines Preises schätzen, der bei 65 % des für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für einen Alkoholgehalt von 11 % vol. festgesetzten Orientierungspreises liegt.

Auf die obligatorische Destillation ist nur zurückzugreifen, soweit die geschätzte Gesamterzeugung ohne Traubensaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr über der Gemeinschaftsreferenz liegt. Die Destillationspflichten sind in jedem Mitgliedstaat entsprechend der Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge anzupassen. Bei nur geringfügiger Überschreitung ist wegen der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten auf die Eröffnung der obligatorischen Destillation zu verzichten.

Bis die Regionalprogramme ihre Wirkung zeigen, sind die Überschüsse, die über die einzelstaatliche Referenzerzeugung hinausgehen, mit einer obligatorischen Destillation zu abschreckend niedrigen und degressiv gestaffelten Preisen aus dem Markt zu nehmen. Die Kriterien zur Aufteilung der einzelbetrieblichen Destillationspflichten müssen die von den Erzeugern tatsächlich erbrachten Leistungen zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels berücksichtigen.

Eine umfassende Reform der Weinwirtschaft muß auch auf die Weinbereitungsverfahren einwirken, die einen direkten Einfluß auf die Erträge haben, und insbesondere die Anreicherung des Weins durch Zuckering oder andere Techniken begrenzen. Dazu empfiehlt es sich, die Zahl der Weinbauzonen einzuschränken, den natürlichen Mindestalkoholgehalt anzuheben und die Beihilfe zur Gewinnung von Traubenmostkonzentrat nach einer mehrjährigen Übergangszeit abzuschaffen. Von diesen Maßnahmen bleiben die Sonderbestimmungen für Qualitätswein b.A. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 823/87⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91⁽²⁾, unberührt.

Bis zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Marktgleichgewichts sind das Verbot von Neuanpflanzungen und die strengen Kontrollen der Wiederbepflanzungsrechte beizubehalten.

Außerhalb der Gebiete, die sich zur Durchführung der Programme verpflichtet haben, muß - wenn auch mit niedrigeren Prämiensätzen - eine Regelung zur Aufgabe von Rebflächen beibehalten werden. Es empfiehlt sich, die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/93⁽⁴⁾, aufzuheben.

Die auf Initiative der Wirtschaft gegründeten Branchenverbände und deren Zusammenschlüsse vertreten einen bedeutenden Anteil der verschiedenen Berufskategorien der Weinwirtschaft und können so zu einer besseren Berücksichtigung der Marktgegebenheiten beitragen, die Veränderung wirtschaftlicher Verhaltensweisen erleichtern und dadurch die Kenntnisse und Organisation der Weinerzeugung und -bereitung sowie die Vermarktung der Erzeugnisse verbessern helfen. Ihre Maßnahmen können auch zur Herstellung eines besseren Marktgleichgewichts und zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags beitragen. Es sind im einzelnen Maßnahmen festzulegen, mit denen die Branchenverbände einen solchen Beitrag leisten können. Die Anerkennung der Verbände, die eine bestimmte Repräsentativität nachweisen und mit positiven Maßnahmen die Verwirklichung der genannten Ziele verfolgen, ist besonders zu regeln.

Vorbehaltlich des Artikels 2 der Verordnung Nr. 26 des Rates⁽⁵⁾ unterliegen die Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen der Branchenverbände den Vorschriften der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrags und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Berufsverbänden, die gegen diese Artikel und Bestimmungen verstoßen, ist daher die Anerkennung zu entziehen.

Zur Verstärkung bestimmter Maßnahmen der Branchenverbände, denen ein besonderes Interesse in bezug auf die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation zukommt, sollten für ihre Mitglieder erlassene Regeln unter bestimmten Voraussetzungen auch auf alle anderen Einzelbetriebe und Zusammenschlüsse in einer oder mehreren Regionen ausgedehnt werden können. Ferner sollten zur Deckung der Kosten für die Durchführung solcher Maßnahmen entsprechende Voll- oder Teilbeiträge bei den Nichtmitgliedern erhoben werden können.

-
- (1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 59
 - (2) ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1991, S. 3
 - (3) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5.1988, S. 3
 - (4) ABl. Nr. L 182 vom 24. 7.1993, S. 7
 - (5) ABl. Nr. 30 vom 20. 4.1962, S. 993/62

Die Anwendung dieser Regelungen muß unter Wahrung der Rechte der betroffenen Wirtschafts- und Gesellschaftskreise einschließlich der Interessen der Verbraucher erfolgen.

Der Weinmarkt in der Gemeinschaft leidet unter einem Rückgang des Verbrauchs. Eine angemessene Politik zur Verkaufsförderung für Weinbauerzeugnisse kann zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts mit beitragen. Die hierzu innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durchzuführenden Maßnahmen sind näher festzulegen.

Die Reform muß flankiert werden durch geeignete Begleit- und Kontrollinstrumente. Mit einer gegenüber den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽⁷⁾, vereinfachten Weinbaukartei soll eine genaue Bestandsaufnahme der Rebflächen ermöglicht und laufend aktualisiert werden. Diese Weinbaukartei ist ein unerläßliches Instrument zur Beobachtung der Entwicklung der Rebflächen wie auch insbesondere zur Kontrolle der Durchführung der Regionalprogramme für die Aufgabe des Weinbaus und zur Verwaltung der Wiederbepflanzungsrechte für die ohne Prämie aufgegebenen Rebflächen. Dank der Weinbaukartei soll außerdem die Durchführung der verschiedenen Marktordnungsmaßnahmen kontrolliert werden können. So müssen die Angaben aus den Meldungen der Erzeuger in die Weinbaukartei übernommen werden, damit eine Gewährung der verschiedenen Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen möglich ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 ist daher aufzuheben.

Im Hinblick auf das gleiche Ziel ist es angezeigt, den genauen Aufgabebereich der Sondergruppe der Gemeinschaftsinspektoren festzulegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates vom 19. Juni 1989 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor⁽⁸⁾ ist daher entsprechend zu ändern.

Bis zu einer Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93⁽¹⁰⁾, sind an dieser die sich aus der Reform ergebenden Änderungen vorzunehmen und im Interesse der Klarheit und Vereinfachung der Titel I und die Anhänge zu ersetzen. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung soll unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, die durch diese Verordnung geändert wird (Titel VI) das Weinbaupotential der Gemeinschaft regulieren und das Gleichgewicht auf dem Weinmarkt mittelfristig wiederherstellen durch

- Festlegung von Produktionszielen,
- regionale Anpassungsprogramme für den Weinbau (Titel I),
- Anpassung der önologischen Verfahren und Behandlungen (Titel II),

- (6) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7.1986, S. 1
- (7) ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23
- (8) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7.1989, S. 32
- (9) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3.1987, S. 3
- (10) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6.1993, S. 39

- Anwendung bestimmter Marktinterventions- oder -sanierungsinstrumente (Titel III),
- Förderung der Weinbauerzeugnisse (Titel IV),
- Anerkennung bestimmter Maßnahmen der Branchenverbände (Titel V).

Diese Verordnung enthält auch Bestimmungen zur Aufgabe von Rebflächen außerhalb der regionalen Programme zur Anpassung des Weinbaus (Titel VII), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 (Titel VIII), zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 mit besonderen Kontrollmaßnahmen (Titel IX) sowie zur Einführung einer vereinfachten Weinbaukartei (Titel X).

Artikel 2

1. Die im Anhang I festgesetzte Referenzerzeugung der Gemeinschaft gilt als Ziel zur Herstellung eines zufriedenstellenden Marktgleichgewichts.
2. Im Rahmen der Gemeinschaftsreferenzerzeugung wird im Anhang I für jeden Erzeugermitgliedstaat und für jedes Wirtschaftsjahr eine einzelstaatliche Referenzerzeugung festgelegt.
3. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten vorzunehmende mengenmäßige Anpassung der Erzeugung berechnet sich als Differenz zwischen der jeweiligen durchschnittlichen historischen Erzeugung und der einzelstaatlichen Referenzerzeugung und wird nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Diese Menge wird nach Maßgabe der durch die Aufgabe von Rebflächen erreichten Reduzierung des Produktionspotentials angepaßt.

Im Rahmen der einzelstaatlichen Referenzmenge legt der Mitgliedstaat regionale Referenzmengen für diejenigen Anbauggebiete fest, für die Regionalprogramme gemäß Titel I erstellt werden. Es kann für jedes seiner Anbauggebiete eine solche regionale Referenzmenge festlegen.

4. Zum Ende des dritten Anwendungsjahres dieser Verordnung wird eine Bilanz über die Entwicklung der Erzeugung und der Verwendung in den abgelaufenen Wirtschaftsjahren erstellt und eine Bewertung der letzten Vorausschätzungen vorgenommen. Aufgrund der festgestellten Entwicklungen und Aussichten können die Gemeinschaftsreferenzmenge und die einzelstaatlichen Referenzmengen angepaßt werden.

Die Bilanz und gegebenenfalls die Anpassung werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgenommen.

TITEL I

Regionale Anpassungsprogramme für den Weinbau

Artikel 3

1. Die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden können regionale Anpassungsprogramme für den Weinbau eines oder mehrerer Anbauggebiete erstellen (nachstehend "Regionalprogramme" genannt).

Die Regionalprogramme sollen für jeden Mitgliedstaat durch eine gezielte Anpassung der Erzeugung an die einzelstaatlichen Referenzmengen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie durch Maßnahmen zur Begrenzung der Ernte gemäß Artikel 4 eine Regulierung des Weinbaupotentials gewährleisten. Sie werden mit Bezug auf ein Kataster der bestehenden Rebflächen erstellt und unter Berücksichtigung der Ziele der ländlichen Entwicklung, der Raumordnung und des Umweltschutzes in sich kohärent gestaltet. Bei ihrer Ausarbeitung und Durchführung wirken die zuständigen einzelstaatlichen und regionalen Behörden und die Kommission nach den Grundsätzen der Partnerschaft zusammen. Die Programme werden gemäß Artikel 8 genehmigt.

Als Anbaugebiet gilt eine geographische Einheit, die gleichartige Merkmale in bezug auf Klima, Erzeugungstruktur, Anbautradition und Wirtschaftsweisen aufweist.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Übereinstimmung der Regionalprogramme mit den Zielen des Artikels 2 sowie mit den Operationellen Programmen zur ländlichen Entwicklung nach Ziel 1 und 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽¹¹⁾, wenn diese in den Anwendungsbereich der Regionalprogramme fallen.

In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten außerdem die Komplementarität der Regionalprogramme mit den Operationellen Programmen nachweisen.

Die durchzuführenden Maßnahmen müssen den Grundsätzen für die Begleitmaßnahmen der Ratsverordnungen (EWG) Nr. 2078/92, Nr. 2079/92 und Nr. 2080/92⁽¹²⁾ entsprechen.

3. Die Bestimmungen über die Kumulierung von Beihilfen aus den verschiedenen Prämienregelungen der Gemeinschaft werden nach den Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.
4. Die aufgegebenen Flächen kommen für Beihilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽¹³⁾ nicht in Betracht.

Artikel 4

1. Jedes Regionalprogramm kann folgende Teile umfassen:
 - A) Maßnahmen zur Verringerung der regionalen Erzeugung durch:
 - Verzicht auf die Jahreserzeugung durch Ernte vor der Beerenreife,
 - Durchführung von Maßnahmen wie die Festsetzung von Ertragsgrenzen, Einschränkung oder Verbot ertragssteigernder Wirtschaftsweisen wie Bewässerung und Düngung, ertragsbegrenzende Anbaupraktiken wie bestimmte Arten des Rebschnitts;
 - B) Festsetzung genauer quantitativer Ziele zur Reduzierung des Produktionspotentials durch die Aufgabe von Rebflächen. Diese Aufgabe erfolgt durch Rodung mit Entfernung der Wurzelstöcke und wird durch umweltgerechte Maßnahmen wie Flurbereinigung und den Schutz des Bodens durch geeigneten Bewuchs und/oder Aufforstung begleitet.

(11) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7.1988, S. 9

(12) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7.1992, S. 85, 91 bzw. 96

(13) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7.1992, S. 12

- C) Durchführung von Maßnahmen zur Bewältigung gravierender Probleme struktureller Art (z.B. Erhaltung des Weinbaus in Hügellgebieten, stark abfallenden Hängen oder auf gegenüber Erosion und natürlicher Verschlechterung besonders anfälligen Böden) und/oder von Problemen der Anpassung der Erzeugung (z.B. Neubepflanzung mit an die Nachfrage angepaßten Sorten, Anlage von Rebflächen, die nur einen begrenzten Ertrag liefern und bestimmten Qualitätsanforderungen genügen);
- D) Durchführung von Maßnahmen zur Fachausbildung und zur Verbreitung von Agrarforschungsergebnissen sowie Maßnahmen zur Valorisierung der Weinbauerzeugnisse des betreffenden Gebietes.
2. Die Programme haben eine Laufzeit von höchstens sechs Jahren. In ihnen ist angegeben, um wieviel die Erzeugung im betreffenden Anbaugebiet verringert werden soll.
Des weiteren ist angegeben, welcher Art die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sind und auf welche Flächen sich diese Maßnahmen im einzelnen beziehen.
Die Programme enthalten jeweils einen Fälligkeitsplan für die Durchführung sowie eine Regelung für die Begleitung und Kontrolle.

Fällt der Anwendungsbereich der Regionalprogramme in Ziel-1- und 5b-Gebiete der Strukturfonds, so wirken die nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽¹⁴⁾ eingesetzten Begleitausschüsse an der Begleitung und Durchführung der Programme mit.

Artikel 5

1. Der zur Durchführung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Teils A) vorgesehene Betrag ist gleich dem Betrag, der zum Ausgleich für die durch die Verringerung der Produktion bedingten Einkommensverluste erforderlich ist. Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Multiplikation der Menge, um die die Erzeugung verringert wird, mit dem auf 11,33 ECU/hl festgesetzten Einheitsbetrag für den Verlust.
2. Der für die Finanzierung von Teil A) der einzelnen Regionalprogramme festgesetzte Betrag wird nach Maßgabe der durch die Aufgabe von Flächen gemäß Teil B) erzielten Verringerung der Erzeugung angepaßt.
3. Der Betrag zur Durchführung des Programmteils C) hängt ab von den gemäß Teil B) desselben Programms aufgegebenen Flächen. Dieser Betrag ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl aufgegebene Hektar mit dem Einheitsbetrag von 3 000 ECU.
4. Der Betrag zur Durchführung der Maßnahmen des Teils D) beträgt höchstens 5 % des für das Programm insgesamt bereitgestellten Betrags.

Artikel 6

Die Höhe der Prämie zur Aufgabe von Rebflächen nach Teil B)

- wird berechnet auf der Grundlage eines Bezugssatzes von 7 000 ECU/ha für einen durchschnittlichen Gemeinschaftsertrag von 50 hl/ha
- und für jedes Regionalprogramm aufgrund des Durchschnittsertrags des betreffenden Anbaugebiets nach noch festzulegenden Bestimmungen angepaßt.

(14) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

Die Prämie wird dem Betriebsinhaber gezahlt und bewirkt für diesen den Verlust des Wiederbepflanzungsrechts (auf der betreffenden Fläche für eine Dauer von 25 Jahren).

Die Rodungsprämie darf nicht gewährt werden für

- a) Rebflächen unter einer zu bestimmenden Mindestfläche; diese Einschränkung gilt nicht, wenn die bewirtschaftete Rebfläche des Betriebs insgesamt unter der Mindestfläche liegt;
- b) Rebflächen, bei denen seit 1976 Verstöße gegen Rebpflanzregelungen der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats festgestellt worden sind;
- c) Rebflächen, die nicht mehr bewirtschaftet oder gepflegt werden oder mindestens zwei Wirtschaftsjahre lang nicht bewirtschaftet oder gepflegt worden sind;
- d) Rebflächen, deren Umstrukturierung finanziell unterstützt wurde.

Artikel 7

1. Die Beträge für die Durchführung der Maßnahmen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Teile A), B) und C) werden zu 50 % vom EAGFL, Abteilung Garantie, und zu 50 % vom betreffenden Mitgliedstaat getragen. In den Ziel-1-Regionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 liegt die Gemeinschaftsbeteiligung bei 75 %.
2. Die Prämien gemäß dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Teil B) werden vollständig vom EAGFL, Abteilung Garantie, getragen.

Artikel 8

1. Die Entwürfe der Regionalprogramme werden spätestens zum Ende des neunten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission zur Genehmigung vorgelegt.
2. Vor ihrer Genehmigung werden die Programmentwürfe dem in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Ausschuss zur Information vorgelegt.
3. Die Bewertung der Programmentwürfe erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - Beitrag des Programms zur gezielten Anpassung des Weinbaupotentials und zur Steuerung der Erträge,
 - wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Programmbestandteilen sowie fachliche Qualität des Entwurfs,
 - Vereinbarkeit und Komplementarität der Maßnahmen mit den Operationellen Programmen in den unter Ziele 1 und 5b fallenden Gebieten,
 - Angemessenheit der Prämienbeträge für die Maßnahmen im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Teile A), C) und D),

- Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Grundsätzen für die Begleitmaßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen und über Strukturinterventionen,
 - Angemessenheit der Vorausschätzungen und des Finanzierungsplans,
 - Planung der Durchführung sowie Wirksamkeit und Verlässlichkeit der Kontroll- und Begleitmaßnahmen.
4. Die Genehmigung oder Ablehnung der Programme erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist. Diese Frist verlängert sich auf sechs Monate bei Vorhaben, die in den zwei letzten Monaten vor Fristablauf eingereicht werden.

Artikel 9

Eine Bestandsaufnahme zur Durchführung jedes Regionalprogramms erfolgt unbeschadet zwischenzeitlicher Kontrollberichte vor Ablauf des dritten Jahres nach seiner Genehmigung sowie am Ende seiner Laufzeit. Als Grundlage dienen dabei Berichte der zuständigen einzelstaatlichen Stellen an die Kommission und die Protokolle der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 eingesetzten Sondergruppe von Gemeinschaftskontrolleuren.

Bei der ersten Bestandsaufnahme können die zuständigen einzelstaatlichen oder regionalen Behörden und die Kommission Änderungen des Regionalprogramms verlangen.

Änderungen, die eine Anpassung des Finanzrahmens erfordern, unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

Artikel 10

Stellt sich bei den Bestandsaufnahmen nach Artikel 11 oder anlässlich von Zwischenberichten heraus, daß die Ziele des Regionalprogramms zu einem erheblichen Teil nicht verwirklicht wurden, so kann dies eine Aussetzung sämtlicher Prämienzahlungen zur Folge haben. Der betreffende Mitgliedstaat trägt die finanziellen Folgen der Nichtverwirklichung der Programme, wobei das Gewicht der nicht verwirklichten Ziele sowie die sich für die Marktverwaltung daraus ergebenden zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden.

Von diesem Artikel unberührt bleiben fällige Zahlungen an Betriebsinhaber, die ihren Verpflichtungen aus dem Programm ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Artikel 11

1. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen. Sie betreffen insbesondere
- die Festsetzung der Höhe der Prämien zur Aufgabe von Rebflächen,
 - ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der in diesem Titel vorgesehenen Prämien,

- Aufmachung und Mindestinhalt der Regionalprogramme sowie die Auszahlung der Prämien.
2. Die Bestimmungen über die Vorlage der Bestandsaufnahmen und die Wiedereinziehung ausgezahlter Summen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹⁵⁾ erlassen.

TITEL II

Regeln für die önologischen Verfahren und Behandlungen

Artikel 12

1. Nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden festgelegt:
- die önologischen Verfahren und Behandlungen, die zur Herstellung und Haltbarmachung der in Anhang I der obigen Verordnung definierten Erzeugnisse, ausgenommen derjenigen gemäß den Nummern 8 und 9, verwendet werden dürfen;
 - die Voraussetzungen für die Anerkennung bestimmter in Drittländern angewandter önologischer Verfahren und Behandlungen;
 - die Bestimmungen für die Mischung und den Verschnitt von Most und Wein. Bei Mischungen von Weiß- und Rotwein darf der Anteil von Weißwein im Enderzeugnis 10% nicht überschreiten;
 - die Reinheits- und Identitätskriterien für die bei den önologischen Verfahren zu verwendenden Stoffe;
 - die Verwaltungsbestimmungen für die Ausführung der zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen. Danach kann vorgesehen werden, daß bestimmte önologische Verfahren und Behandlungen nur unter der Verantwortung einer vom Mitgliedstaat anerkannten Person ausgeführt werden dürfen, die über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die Qualität, die Hygiene und die Verträglichkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten;
 - die Voraussetzungen für die Anwendung nicht zugelassener önologischer Verfahren und Behandlungen zu Versuchszwecken.
2. Die zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen schließen außer im Falle besonderer technischer Erfordernisse die Zugabe von Wasser sowie außer bei den Erzeugnissen gemäß den Nummern 5, 14, 15, 17 und 23 von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 die Zugabe von Alkohol aus.
- Die zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen dürfen nur für eine ordnungsgemäße Weinbereitung, Haltbarmachung und Verfeinerung angewendet werden.

(15) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13

Die Mitgliedstaaten können strengere Bedingungen festlegen, um zu gewährleisten, daß die wesentlichen Merkmale von Qualitätsweinen b.A. sowie von in ihrem Gebiet erzeugten und gemäß Artikel 72 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichneten Tafelweinen erhalten bleiben. Sie teilen diese Bedingungen der Kommission mit, die die übrigen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet.

Artikel 13

1. Zwecks Anwendung der Regeln für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts von Weinerzeugnissen wird das Gebiet der Gemeinschaft in die im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 abgegrenzten drei Zonen "N", "M" und "S" eingeteilt.
2. Der Alkoholgehalt von Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, noch in Gärung befindlichem Jungwein und von Wein darf nur dann erhöht werden, wenn diese Erzeugnisse aus Weintrauben mit folgendem natürlichen Mindestalkoholgehalt gewonnen wurden:
in der Zone N: 6 % vol,
in der Zone M: 8 % vol,
in der Zone S: 9 % vol.

In den Zonen M und S können Abweichungen von dieser Regel um bis zu 1,5 % vol zugelassen werden, sofern

- es sich um Wein handelt, der beim Verbrauch traditionell einen niedrigen Alkoholgehalt aufweist und aus Weinbergen mit einem geringen Hektarertrag stammt,
- Erzeugnisse hergestellt werden sollen, für die ein niedriger Alkoholgehalt ein unerläßliches technisches Erfordernis ist.

Diese Abweichungen werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

3. Innerhalb der Grenzen gemäß Absatz 2 können die Mitgliedstaaten für die einzelnen Weinbauregionen den natürlichen Mindestalkoholgehalt festlegen, wobei sie die Witterungsverhältnisse, die verwendeten landwirtschaftlichen Techniken sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, Erträge zu vermeiden, die mit der Gewinnung von Erzeugnissen, die direkt und ohne die systematische Anwendung önologischer Verbesserungsverfahren verbraucht werden können, unvereinbar sind.
4. Weichen im Laufe eines gegebenen Jahres die Witterungsverhältnisse in einer oder mehreren Regionen deutlich von den normalen Bedingungen ab und stellen sich die negativen Folgen für die Erzeugung dieses Jahres als unumkehrbar heraus, so können die Mitgliedstaaten die Erhöhung des Alkoholgehalts der für die Weinbereitung in diesen Regionen verwendeten Erzeugnisse genehmigen.

Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn sich die Erhöhung des Alkoholgehalts als unumgänglich erweist und nachdem Weinberge, die nach den einschlägigen Regeln der Weinkultur unterhalten werden und in denen das Ungleichgewicht nicht auf den Ertrag zurückzuführen ist, einer Reihe von repräsentativen Tests unterzogen worden sind. In jedem Fall darf die Genehmigung erst einen Monat nach der Reifung der Beeren erteilt werden.

Artikel 14

1. Der Alkoholgehalt wird durch eine oder mehrere der folgenden Techniken erhöht:
 - a) im Falle von Vorerzeugnissen des Weins durch
 - Konzentrierung durch Wärme oder Kälte,
 - Umkehr-Osmose,
 - osmotische Verdampfung,
 - Zugabe von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat;
 - b) im Falle von Wein durch teilweise Konzentrierung durch Kälte.
2. Die Mitgliedstaaten können überdies vorsehen, daß der Alkoholgehalt von Vorerzeugnissen des Weins durch Zugabe von Saccharose erhöht werden darf, und zwar in der Zone N um bis zu 2 % vol, in der Zone M um bis zu 1,5 % vol und in der Zone S um bis zu 1 % vol.

Artikel 15

Der Gesamtalkoholgehalt von angereicherten Erzeugnissen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- in der Zone N: 12 % vol,
- in der Zone M: 12,5 % vol,
- in der Zone S: 13 % vol.

Artikel 16

In den Weinwirtschaftsjahren 1995/96 bis 1997/98 gelten folgende Übergangsbestimmungen.

1. Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 beträgt der natürliche Mindestalkoholgehalt, den die Weintrauben im Hinblick auf eine mögliche Erhöhung aufweisen müssen,
 - a) in den Weinbaugebieten innerhalb der Zone A gemäß Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in der am 31. August 1994 geltenden Fassung:
 - im Wirtschaftsjahr 1995/96: 5,2 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1996/97: 5,4 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1997/98: 5,7 % vol;
 - b) in den Weinbaugebieten innerhalb der Zone C I a) gemäß dem obengenannten Anhang IV:
 - im Wirtschaftsjahr 1995/96: 7,6 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1996/97: 7,7 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1997/98: 7,8 % vol;
 - c) in den Weinbaugebieten innerhalb der Zone C II gemäß dem obengenannten Anhang IV:
 - im Wirtschaftsjahr 1995/96: 8,6 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1996/97: 8,7 % vol,
 - im Wirtschaftsjahr 1997/98: 8,8 % vol.
2. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann in den Regionen, in denen zum 1. September 1994 die Verwendung von Saccharose zulässig war, der Alkoholgehalt durch Zugabe von Saccharose bis um folgende Prozentsätze erhöht werden:
 - im Wirtschaftsjahr 1995/96: in den ehemaligen Zonen A, B, C I a) und C II um jeweils 3,2 % vol, 2,4 % vol, 1,9 % vol und 1,8 % vol,

- im Wirtschaftsjahr 1996/97: in den ehemaligen Zonen A, B, C I a) und C II um jeweils 2,8 % vol, 2,3 % vol, 1,8 % vol und 1,6 % vol,
- im Wirtschaftsjahr 1997/98: in den ehemaligen Zonen A, B, C I a) und C II um jeweils 2,4 % vol, 2,2 % vol, 1,7 % vol und 1,3 % vol.

Artikel 17

1. Für die Weinwirtschaftsjahre 1995/96, 1996/97 und 1997/98 wird eine Beihilferegelung für
 - konzentrierten Traubenmost,
 - rektifiziertes Traubenmostkonzentrateingeführt, die in der Gemeinschaft erzeugt wurden und dazu verwendet werden, um den Alkoholgehalt gemäß Artikel 13 dieser Verordnung und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zu erhöhen.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 wird auf folgende Beträge festgesetzt:
 - im Wirtschaftsjahr 1995/96: 1,00 bzw. 1,30 ECU je % vol und Hektoliter,
 - im Wirtschaftsjahr 1996/97: 0,67 bzw. 0,87 ECU je % vol und Hektoliter,
 - im Wirtschaftsjahr 1997/98: 0,33 bzw. 0,43 ECU je % vol und Hektoliter.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels und insbesondere derjenigen zum Mindestalkoholgehalt zu überprüfen.

Die Gemeinschaft kann sich unter noch festzulegenden Bedingungen an der Finanzierung des Systems zur Kontrolle des natürlichen Mindestalkoholgehalts sowie der in diesem Titel genannten Techniken zur Erhöhung des Alkoholgehalts beteiligen.

Artikel 19

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 13 bis 18 werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

TITEL III

Intervention und andere Maßnahmen zur Marktsanierung

Kapitel I

Obligatorische Destillation

Artikel 20

Die Kommission stellt jährlich vor dem 1. Februar für jeden Mitgliedstaat und für die Gemeinschaft fest:

- die geschätzte Gesamterzeugung von Weinbauerzeugnissen des laufenden Wirtschaftsjahres,

- die tatsächliche Gesamterzeugung von Weinbauerzeugnissen des vorhergehenden, am 31. August endenden Wirtschaftsjahres,
- gegebenenfalls die Weinmenge, die der Destillationspflicht unterliegt.

Artikel 21

1. Die zu destillierende Gesamtmenge entspricht der Differenz zwischen der Gesamterzeugung (ohne Traubensaft) und der Referenzmenge der Gemeinschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr. Diese Menge wird auf die Mitgliedstaaten je nach Abweichung zwischen ihrer Erzeugung und ihrer Referenzmenge aufgeteilt. Die destillationspflichtige Menge jedes Mitgliedstaats wird
 - um die Differenz zwischen der tatsächlichen Gesamterzeugung und der geschätzten Gesamterzeugung des vorhergehenden Wirtschaftsjahres erhöht bzw. verringertund
 - gegebenenfalls um die Mengen erhöht, die im vorhergehenden Wirtschaftsjahr der Destillationspflicht unterlagen, aber nicht destilliert wurden.
2. Beträgt die destillationspflichtige Menge in einem Mitgliedstaat weniger als 60 000 hl, so wird auf die Destillation verzichtet. Diese Menge kann zu noch festzulegenden Bedingungen auf den Markt gebracht werden.

Artikel 22

1. Der Ankaufspreis für den zur obligatorischen Destillation gelieferten Wein wird festgesetzt auf
 - 1,10 ECU/%vol./hl für das Wirtschaftsjahr 1995/96,
 - 0,80 ECU/%vol./hl für das Wirtschaftsjahr 1996/97,
 - 0,50 ECU/%vol./hl ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.Der Ankaufspreis gilt für lose Ware ab Erzeugerbetrieb. Der von der Brennerei an den Erzeuger zu zahlende Preis darf nicht niedriger sein als der Ankaufspreis.
2. Im Rahmen der Destillation nach diesem Artikel kann die Brennerei
 - entweder in den Wirtschaftsjahren 1995/96, 1996/97 und 1997/98 eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis in Anspruch nehmen, sofern das Destillationserzeugnis einen Alkoholgehalt von mindestens 52 %vol. aufweist; von der Brennerei ist ein finanzieller Beitrag zu leisten, wenn dies durch den Marktpreis für das Destillationserzeugnis im Verhältnis zum Ankaufspreis des Weins gerechtfertigt ist;

- oder das Destillationserzeugnis an die Interventionsstelle liefern, sofern es
 - i) einen Alkoholgehalt von mindestens 92 %vol. aufweist und
 - ii) einer noch festzulegenden Definition entspricht.

Jedoch

- kann im Verfahren nach Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beschlossen werden, daß nur bestimmte Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 %vol. an die Interventionsstelle geliefert werden dürfen;
- wird, wenn der Tafelwein vor Lieferung an die Brennerei zu Brennwein verarbeitet wurde, die Beihilfe nach Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich dem Brennweinhersteller gezahlt; das Destillationserzeugnis darf in diesem Fall nicht an die Interventionsstelle geliefert werden.

Der Ankaufspreis für die an die Interventionsstelle gelieferten Destillationserzeugnisse wird auf der Grundlage des Ankaufspreises nach Absatz 1 festgesetzt.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der obligatorischen Destillation hinsichtlich der Aufteilung der destillationspflichtigen Gesamtmenge nach Artikel 21 auf die destillationspflichtigen Betriebe und hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen der Betriebe zur Lieferung an die Brennereien.

Bei Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 durch einen Mitgliedstaat gilt die Destillationspflicht für die entsprechend dieser Bestimmung gelieferte Menge als erfüllt. Die auf die destillationspflichtigen Betriebe aufzuteilende Menge entspricht der nach Artikel 21 bestimmten Menge abzüglich der gemäß Artikel 28 Absatz 1 zu destillierenden Menge. Die Kosten für die Destillation der Weinmenge, die im vorhergehenden Wirtschaftsjahr nicht destilliert wurde, und für den Absatz des entsprechenden Alkohols trägt der betreffende Mitgliedstaat.

2. Die Aufteilung gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedstaaten erfolgt nach einem Schlüssel, der zum Ziel der Produktionsregulierung beiträgt und folgende Aufteilungskriterien bzw. deren Kombination beinhaltet:
 - die Hektarerträge; die Anwendung dieses Kriteriums kann zu einer Differenzierung der Destillationspflicht nach Anbaugebieten und/oder Weinkategorien führen und Qualitätswein b. A. oder andere Weinkategorien von der Destillationspflicht ausnehmen; .
 - die Bestandsmengen der verschiedenen Erzeugnisse nach den Bestandsmeldungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87;
 - die vom Erzeuger gerodeten Rebflächen;
 - sonstige objektive Kriterien.

Der Schlüssel muß gegebenenfalls einer fehlenden oder ungenügenden Durchführung der Regionalprogramme nach Titel I Rechnung tragen.

3. Die Mitgliedstaaten können destillationspflichtige Erzeuger von der Destillationspflicht befreien, wenn die Transportkosten gegenüber den zu liefernden Mengen unverhältnismäßig hoch sind.
4. Die Aufteilung der Destillationspflichten und die Regelung etwaiger Ausnahmen durch die Mitgliedstaaten wird mit dem Ziel der Produktionsregulierung nach objektiven Kriterien und nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Erzeugern vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten teilen die in Anwendung dieses Artikels festzulegenden Kriterien, Schlüssel und sonstigen Maßnahmen, insbesondere zur Regelung der Ausnahmen, der Kommission mit.

5. Für die destillationspflichtigen Erzeuger entspricht die zu destillierende Menge jeweils einem Prozentsatz ihrer Erzeugung, die anhand der Erntemeldung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bestimmt wird.
6. Die destillationspflichtigen Mengen müssen destilliert sein bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Destillation beschlossen wurde.

Artikel 24

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kapitel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen. Sie umfassen insbesondere

- die Bedingungen für die Durchführung der obligatorischen Destillation,
- die Kriterien zur Festsetzung der an die Brennerei zu zahlenden Beihilfe und des Preises für den an die Interventionsstelle gelieferten Alkohol.

Im selben Verfahren wird die Höhe der Beihilfen und der Alkoholpreise festgesetzt.

Kapitel II

Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

Artikel 25

Das vollständige Auspressen eingemaischter und nicht eingemaischter Weintrauben und das Auspressen von Weintrub sind untersagt. Das gleiche gilt für das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation.

Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse gesund und handelsüblich sind und der behandelte Weintrub nicht in den Trockenzustand überführt wird.

Artikel 26

1. Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Wein bereitet, hat alle bei dieser Weinbereitung anfallenden Nebenerzeugnisse destillieren zu lassen.

Die in diesen Nebenerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge im Verhältnis zum Alkoholvolumen des erzeugten Weins muß mindestens betragen:

- 10 %, wenn der Wein durch direkte Weinbereitung aus frischen Trauben gewonnen wurde,
- 5 %, wenn der Wein durch Weinbereitung aus Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder noch in Gärung befindlichem neuen Wein gewonnen wurde.

Falls diese Prozentsätze nicht erreicht werden, muß der Destillationspflichtige eine entsprechende Menge Wein eigener Erzeugung destillieren lassen, um den betreffenden Prozentsatz zu erreichen.

Die Bestimmung des Alkoholvolumens des erzeugten Weins nach Unterabsatz 2 erfolgt anhand eines natürlichen Mindestalkoholgehalts, der für jede Weinbauzone pauschal festgesetzt wird.

2. Jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung hat alle Nebenerzeugnisse destillieren zu lassen, die bei anderen Traubenverarbeitungen als der Weinbereitung anfallen.

Traubentrester und Weintrub, die zur Destillation geliefert werden, müssen noch festzulegende Mindestmerkmale aufweisen. Entsprechen sie nicht diesen Merkmalen, so werden sie abweichend von Unterabsatz 1 durch Lieferung an einen anderen Verarbeitungsbetrieb als eine Brennerei oder durch kontrollierte Vernichtung von der Destillation ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedstaaten können die Destillationspflicht nach Absatz 1 und 2 für alle Erzeuger oder für bestimmte Erzeugerkategorien durch die kontrollierte Rücknahme der Nebenerzeugnisse oder durch andere Regelungen ersetzen, bei denen jede Verwendung dieser Nebenerzeugnisse im Weinsektor ausgeschlossen ist. Die Anwendung dieser Möglichkeit erfolgt nach objektiven Kriterien und nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den Erzeugern.

Bei Anwendung von Unterabsatz 1 teilen die Mitgliedstaaten die hierzu erlassenen Bestimmungen der Kommission mit.

Artikel 27

1. Der Ankaufspreis für den zur Destillation nach Artikel 26 gelieferten Traubentrester, Weintrub und Wein wird festgesetzt auf

- 0,82 ECU/%vol./hl für das Wirtschaftsjahr 1995/96,
- 0,80 ECU/%vol./hl für das Wirtschaftsjahr 1996/97,
- 0,50 ECU/%vol./hl ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.

Der von der Brennerei gezahlte Preis darf nicht niedriger sein als der Ankaufspreis.

2. Im Rahmen der Destillation nach Artikel 26 kann die Brennerei
 - entweder in den Wirtschaftsjahren 1995/96, 1996/97 und 1997/98 eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis in Anspruch nehmen, sofern das Destillationserzeugnis einen Alkoholgehalt von mindestens 52 %vol. aufweist; die Brennerei muß einen finanziellen Beitrag leisten, wenn dies durch den Marktpreis des Destillationserzeugnisses im Verhältnis zum Ankaufspreis des Weins gerechtfertigt ist;
 - oder das Destillationserzeugnis an die Interventionsstelle liefern, sofern es
 - i) einen Alkoholgehalt von mindestens 92 %vol. aufweist und
 - ii) einer noch festzulegenden Definition entspricht.

Jedoch

- kann im Verfahren nach Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beschlossen werden, daß nur bestimmte Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 %vol. an die Interventionsstelle geliefert werden dürfen;
 - wird, wenn der Wein vor der Lieferung an die Brennerei zu Brennwein verarbeitet wurde, die Beihilfe nach Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich dem Brennweinhersteller gezahlt; das Destillationserzeugnis darf in diesem Fall nicht an die Interventionsstelle geliefert werden.
3. Der Ankaufspreis für die an die Interventionsstelle gelieferten Destillationserzeugnisse wird auf der Grundlage des Ankaufspreises nach Absatz 1 festgesetzt.

Artikel 28

1. Die Gesamtalkoholmenge der zu destillierenden Nebenerzeugnisse der Weinbereitung kann von den Mitgliedstaaten bis auf 15 % des Alkoholvolumens des erzeugten Weins angehoben werden.
2. Bei Anwendung von Absatz 1 entspricht der Ankaufspreis für zur Destillation gelieferte Nebenerzeugnisse dem im selben Wirtschaftsjahr für den zur Destillation nach Artikel 21 gelieferten Wein geltenden Ankaufspreis.

Artikel 29

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Kapitel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Sie umfassen insbesondere

- die Bedingungen für die Durchführung der Destillation der Neben-
erzeugnisse der Weinbereitung;
- die Kriterien für die Festsetzung der an die Brennerei zu zahlenden
Beihilfe und des Preises des an die Interventionsstelle gelieferten
Alkohols.

Nach demselben Verfahren werden die Beihilfen und die Preise des Alkohols
festgesetzt.

Kapitel III

Andere Marktsanierungsmaßnahmen

Artikel 30

1. Ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 kann für die Erzeuger der Anbaugebiete,
in denen ein Regionalprogramm regulär durchgeführt wird, eine
konjunkturelle Destillation eröffnet werden, wenn dort konjunkturelle
Überschüsse festgestellt werden.
2. Die der konjunkturellen Destillation unterliegende Weinmenge darf
6 Mio. Hektoliter für die gesamte Gemeinschaft nicht überschreiten.
3. Der Ankaufspreis für den zur konjunkturellen Destillation gelieferten
Wein wird entsprechend der Marktlage der betreffenden Gebiete
festgesetzt.

Der Ankaufspreis gilt für Rohware ab Erzeugerbetrieb.

Der von der Brennerei gezahlte Preis darf nicht niedriger sein als der
Ankaufspreis.

4. Die Bedingungen für die Durchführung der konjunkturellen Destillation,
die Kriterien für die Festsetzung der im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 an
die Brennerei zu zahlenden Beihilfe und der Preis des an die
Interventionsstelle gelieferten Alkohols werden nach dem Verfahren des
Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Nach demselben
Verfahren werden die Höhe der Beihilfen und der Preise des Alkohols
festgesetzt und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem
Artikel erlassen.

Artikel 31

Die Weinbereitung aus Trauben, die als Tafeltrauben eingestuft sind, ist
untersagt.

Bei den genannten Trauben kann die in Artikel 15 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 des Rates⁽¹⁶⁾ vorgesehene Maßnahme angewandt werden.

(16) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5.1972, S. 1

Artikel 32

1. Der Absatz des von den Interventionsstellen übernommenen Alkohols erfolgt im Wege der Ausschreibung für Verwendungszwecke und unter Bedingungen, bei denen eine Störung des Marktes für Spirituosen vermieden wird. Dabei ist der gleiche Zugang zu der Ware und die Gleichbehandlung der Käufer zu gewährleisten.
2. Die Kosten für die Lagerung und den Absatz des Alkohols nach Absatz 1 werden je zu 50 % vom EAGFL, Abteilung Garantie, und von dem Mitgliedstaat der Übernahme getragen.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen. Sie umfassen insbesondere
 - Bestimmungen, die die Interventionsstellen hinsichtlich der übernommenen Erzeugnisse vor deren Absatz treffen oder treffen können,
 - Bestimmungen über den Absatz der von den Interventionsstellen übernommenen Erzeugnisse.

Artikel 33

1. Für Wein von Erzeugern, die eine Erhöhung des Alkoholgehalts durch Zuckering oder Zusatz von Most vorgenommen haben, für den die Beihilfe nach Artikel 18 gewährt wurde, wird der für die jeweilige Destillation, mit Ausnahme der Destillation nach Artikel 26 festgesetzte Ankaufspreis innerhalb jeder Weinbauzone um denselben Pauschalbetrag verringert, der nach der Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 17 und der für die betreffende Weinbauzone vorgesehenen Erhöhung des Alkohols berechnet wird. Auf Antrag des Erzeugers wird dieser Abschlag nur für die Mengen vorgenommen, bei denen der Alkoholgehalt nach Unterabsatz 1 erhöht worden ist.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Artikel 34

Alle Ansprüche im Rahmen geltender Marktordnungsmaßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten werden für die destillationspflichtigen Betriebe ausgesetzt, die ihren Destillationspflichten nach den Kapiteln I und II nicht nachkommen, ausgenommen die Prämien zur Aufgabe des Weinbaus.

Nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden die oberen und unteren Grenzen der im Falle der Nichteinhaltung der Destillationspflichten anwendbaren Geldstrafen auf der Grundlage der Marktpreise in der Gemeinschaft festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Ergänzungsmaßnahmen, insbesondere in bezug auf die Höhe der im zweiten Unterabsatz vorgesehenen Geldstrafen, und teilen sie unverzüglich der Kommission mit.

Titel IV

Förderung der Qualitätserzeugnisse

Artikel 35

1. Die Förderung der Weinbauerzeugnisse erfolgt im Rahmen eines allgemeinen Programms, das vor allem folgende Maßnahmen umfaßt:
 - a) innerhalb der Gemeinschaft:
 - Erforschung der Auswirkungen des Genusses von Wein und sonstigen Weinbauerzeugnissen;
 - Verbraucheraufklärung durch die Verbreitung wissenschaftlich begründeter Informationen über den Wein; und zwar konzentriert auf die Formen des Verbrauchs, bei denen der positive Aspekt betont wird;
 - Maßnahmen zur Förderung eines maßvollen und qualitätsorientierten Verbrauchs;
 - Verbreitung der wirtschaftlichen und technischen Daten, anhand deren der Verbraucher das Preis/Qualitätsverhältnis des Erzeugnisses auf den verschiedenen Stufen der Erzeugung, des Vertriebs und des Gaststättengewerbes beurteilen kann;
 - Schaffung von Mechanismen, durch die den verschiedenen Medien und Nachrichtenkanälen jederzeit sachliche Informationen über den Weinsektor übermittelt werden können und sich die verbrauchsfeindliche Verbreitung von Fehlinformationen vermeiden läßt;
 - b) außerhalb der Gemeinschaft:
 - Maßnahmen gemäß Buchstabe a zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich;
 - Förderung der Weine der Gemeinschaft durch allgemeine Werbefeldzüge, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.
2. Die Kommission verabschiedet das Förderprogramm und führt es durch. Zu diesem Zweck kann sie
 - sich um die Unterstützung oder Zusammenarbeit von Berufsverbänden bzw. Nichtregierungsorganisationen bemühen, die in diesem Bereich dieselben Ziele wie sie verfolgen;
 - bei der Ausarbeitung des Förderprogramms spezialisierte Organisationen einschalten;
 - im Wege der Ausschreibung ausgewählte Agenturen oder Büros mit der vollständigen oder teilweisen Durchführung des Programms oder der Überprüfung und Bewertung seiner Durchführung betrauen.

Artikel 36

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der in Artikel 35 genannten Fördermaßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 37

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Titel V

Branchenverbände und -vereinbarungen

Artikel 38

Dieser Titel regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Tätigkeit von Branchenverbänden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

Artikel 39

Im Rahmen dieser Verordnung werden Branchenverbände anerkannt,

- 1) die ein Zusammenschluß sind von Vertretern der Erzeugung von zur Weinbereitung bestimmten Trauben und Traubenmosten, von Vertretern der Weinerzeugung, der Industrien zur Verarbeitung von Trauben und Traubenmosten sowie der Herstellung der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie gegebenenfalls der Vertreter des Handels mit Weinbauerzeugnissen;
- 2) die auf Initiative aller oder eines Teils der in ihnen zusammenschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden und
- 3) in einer oder mehrerer Regionen der Gemeinschaft mehrere der folgenden Maßnahmen - soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen - betreiben:
 - a) Verbesserung der Marktkenntnis und -transparenz,
 - b) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes von Weinbauerzeugnissen;
 - c) Ausarbeitung von Standardverträgen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht;
 - d) verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse;
 - e) Ausrichtung des Sektors auf Erzeugnisse, die der Marktnachfrage und dem Verbrauchergeschmack besser entsprechen;
 - f) Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Wahrung der Erzeugnisqualität sowie des Bodenschutzes;

- g) Entwicklung von produktions- und weinbereitungstechnischen Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität;
- h) Valorisierung und Schutz der kontrollierten Bezeichnungen und der geographischen Angaben;
- i) Festlegung von Erzeugungsregeln, Herstellungsnormen und technischen Vermarktungsnormen, die strenger sind als die geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften.

Artikel 40

1. Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Branchenverbände an, die
 - a) ihre Tätigkeiten innerhalb dieses Gebiets auf regionaler oder überregionaler Ebene ausüben;
 - b) in der bzw. den betreffenden Regionen einen wesentlichen Anteil der Erzeugung sowie der Verarbeitung und Herstellung der Weinbauerzeugnisse sowie gegebenenfalls des Handels mit Weinbauerzeugnissen vertreten; wenn der Branchenverband einen überregionalen Aktivitätsbereich abdeckt, muß er eine Mindestrepräsentativität für jede der angeschlossenen Branchen in allen betroffenen Regionen nachweisen;
 - c) mehrere Maßnahmen nach Artikel 39 Nummer 3 betreiben;
 - d) selbst keine Vorgänge der Erzeugung, Verarbeitung, Herstellung oder Vermarktung der Weinbauerzeugnisse abwickeln.
2. Vor der Anerkennung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Branchenverbände, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, mit allen zweckdienlichen Angaben über die in ihnen zusammengeschlossenen Erwerbszweige, ihre Repräsentativität sowie alle anderen notwendigen Beurteilungsgrundlagen mit.

Innerhalb von sechzig Tagen nach der Mitteilung kann die Kommission die Anerkennung ablehnen.
3. Die Mitgliedstaaten entziehen die Anerkennung, wenn
 - a) die Bedingungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind;
 - b) der Branchenverband einer der Bestimmungen des Artikels 85 oder des Artikels 86 des Vertrages unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 26 zuwiderhandelt.
4. Die Anerkennung gilt als Erlaubnis, die Maßnahmen gemäß Artikel 39 Nummer 3 unter den Bedingungen dieser Verordnung zu betreiben.

Artikel 41

1. Die Branchenverbände können beantragen, daß bestimmte von ihnen geschlossene Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche für Einzelunternehmen oder Zusammenschlüsse der Branche, die nicht dem Branchenverband angehören, für eine begrenzte Zeit verbindlich gemacht werden.

Eine solche Ausdehnung der Regeln ist nur dann möglich, wenn die Branchenverbände mindestens 51 % der Erzeugung sowie der Verarbeitung und Herstellung und gegebenenfalls der Vermarktung von Weinbauerzeugnissen in der betreffenden Region repräsentieren.

Wenn die Regelungen überregional verbindlich gemacht werden sollen, müssen die Branchenverbände für jede der angeschlossenen Branchen eine Mindestrepräsentativität in allen betreffenden Regionen nachweisen.

2. Die Regeln, deren Ausdehnung beantragt werden kann, müssen seit mindestens einem Jahr gelten und sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:
 - a) Kenntnisse im Produktions- und Marktbereich;
 - b) Anwendung umweltverträglicher Anbauverfahren;
 - c) Festlegung von Erzeugungs- und Herstellungsregeln für Weinbauerzeugnisse, die strenger sind als die gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften.

Artikel 42

1. Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die auf nicht dem Branchenverband angehörende Einzelunternehmen oder Zusammenschlüsse einer oder mehrerer bestimmter Regionen ausgedehnt werden sollen, den betreffenden sozioökonomischen Kreisen durch Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Die betroffenen Kreise haben die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dazu zu äußern.

2. Nach Ablauf dieser Frist und vor jeglicher Beschlußfassung teilen die zuständigen Behörden der Kommission die Regeln, die sie verbindlich zu machen beabsichtigen, zusammen mit allen zweckdienlichen Angaben mit. Diese Mitteilung enthält außerdem alle nach der Veröffentlichung eingegangenen Äußerungen sowie eine Beurteilung des Ausdehnungsantrags.
3. Handelt es sich bei den Regeln, deren Ausdehnung beantragt wird, um "technische Vorschriften" im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG des Rates⁽¹⁷⁾, so erfolgt die Übermittlung dieser Vorschriften gemäß dieser Richtlinie an die Kommission gleichzeitig mit der in Absatz 2 genannten Mitteilung.

(17) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1983, S. 8

Unbeschadet von Absatz 4 lehnt die Kommission eine Ausdehnung von Regeln ab, wenn die Bedingungen für die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie erfüllt sind.

4. Die Kommission kann die Genehmigung der Regeln innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 2 ablehnen.

Die Kommission trifft in jedem Fall eine abschlägige Entscheidung, wenn sie feststellt, daß durch die Ausdehnung

- der Wettbewerb in einem erheblichen Teil des Gemeinsamen Marktes ausgeschlossen würde;
- der freie Warenverkehr beeinträchtigt würde

oder

- die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik oder die Ziele einer anderen Gemeinschaftsregelung gefährdet würden.

5. Werden in Anwendung dieses Artikels die Regeln eines Branchenverbands für die ihm nicht angehörenden Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse verbindlich gemacht, so kann der betreffende Mitgliedstaat diese zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Branchenverband verpflichten.

Artikel 43

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Titel VI

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Artikel 44

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 4 werden die Buchstaben c und f gestrichen.
2. Titel I erhält folgende Fassung:

"TITEL I

Artikel 1a

Die Kommission richtet einen Mechanismus ein zur Beurteilung

- der Erzeugung der verschiedenen Weinbauerzeugnisse,
- der industriellen Verwendung dieser Erzeugnisse,
- der Entwicklung des Verbrauchs von Wein und anderer in unverändertem Zustand genußfertiger Erzeugnisse

- sowie jeder anderen Information, die notwendig ist zur Marktverwaltung, zur Stimulierung der erforderlichen Anpassung des Angebots sowie zur Durchführung der Verbrauchsförderungsmaßnahmen.

Die Kommission kann zu diesem Zweck auf spezialisierte Organismen und Unternehmen sowie unabhängige Sachverständige zurückgreifen.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten verfolgen mit Hilfe jährlicher Erhebungen die Entwicklung der für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut genutzten Flächen.
2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen.

Artikel 3

1. Jedes Jahr melden
 - a) die Erzeuger von zur Weinbereitung bestimmten Weintrauben sowie die Traubenmost- und Weinerzeuger die Erzeugnismengen der letzten Ernte;
 - b) die Traubenmost- und Weinerzeuger sowie die Händler, mit Ausnahme der Einzelhändler, ihre Most- und Weinbestände, und zwar unabhängig davon, ob diese aus der Ernte des laufenden Jahres oder aus vorangegangenen Ernten stammen. Aus dritten Ländern eingeführte Traubenmoste und Weine sind gesondert anzugeben.
2. Soweit die Entwicklung der gemeinsamen Weinpolitik nicht erfordert, daß die Bestandsmeldungen vor der Ernte zu einem Zeitpunkt abgegeben werden, der nach dem Verfahren des Artikels 83 festzusetzen ist, werden die Ernte- und Bestandsmeldungen in jedem Mitgliedstaat gleichzeitig bis zum 31. Dezember abgegeben.
3. Absatz 2 schließt nicht aus, daß Mitgliedstaaten zwei verschiedene Zeitpunkte für die Bestands- und die Erntemeldung beibehalten, sofern die Verwendung der Angaben durch die Gemeinschaft aufgrund einer entsprechenden Ergänzung weiterhin möglich bleibt.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen.

Artikel 4

1. Jede Neuanpflanzung von Reben gleich welcher Rebsorte ist bis zum 31. August 2001 untersagt.
Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Wirtschaftsjahr 1990/91 Neuanpflanzungen auf Flächen genehmigen, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. bestimmt sind, bei dem die Kommission anerkannt hat, daß die Nachfrage die Erzeugung wegen der qualitativen Merkmale weit überschreitet.

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Genehmigungen für Neuanpflanzungen gewähren:
 - für Flächen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind;
 - für Flächen, die für Neuanpflanzungen bestimmt sind, welche im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen oder von in Anwendung des geltenden einzelstaatlichen Rechts im öffentlichen Interesse durchgeführten Enteignungsmaßnahmen durchgeführt werden;
 - für zur Durchführung von Weinbauversuchen bestimmte Flächen.
3. Aus Trauben von Rebplantagen, die entgegen den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen über Neuanpflanzungen im Sinne von Anhang IV vorgenommen worden sind, darf kein Wein erzeugt werden. Erzeugnisse aus diesen Trauben dürfen nur zur Destillation in den Verkehr gebracht werden. Aus ihnen darf jedoch nur Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 80 % vol hergestellt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen.

Artikel 5

1. Die Wiederbepflanzung mit Reben ist nur zulässig, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung
 - ein Recht auf Wiederbepflanzung im Sinne von Anhang IV besitzt.

Vorübergehend können Erzeuger der Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung am 27. Mai 1976 kein Recht auf Wiederbepflanzung vorsah, die jedoch seit diesem Zeitpunkt nachweislich Reben gerodet haben und hierüber eine Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats vorlegen können, ermächtigt werden, vor dem 27. Mai 1984 auf einer Fläche, die bezüglich des reinen Rebenanbaus der gerodeten Fläche entspricht, nach Maßgabe dieser Verordnung Reben anzupflanzen.

2. Das Recht auf Wiederbepflanzung nach Absatz 1
 - darf innerhalb desselben Betriebs ausgeübt werden; die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß dieses Recht nur auf den gerodeten Flächen ausgeübt werden darf;
 - darf nur dann ganz oder teilweise übertragen werden, wenn ein Teil des betreffenden Betriebs an einen anderen Betrieb übergeht; in diesem Fall kann dieses Recht innerhalb des letzteren auf den übertragenen Flächen ausgeübt werden.

Jedoch darf das Recht auf Wiederbepflanzung wie folgt ganz oder teilweise übertragen werden:

- unter von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen auf Flächen eines anderen Betriebs, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. bestimmt sind,

- unter noch festzulegenden Bedingungen auf Flächen eines anderen Betriebs, die für die Erzeugung von Tafelwein, Tafeltrauben oder zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind. Die Bedingungen für die zur Erzeugung von Tafelwein bestimmten Flächen müssen insbesondere sicherstellen, daß die betreffenden Sorten als empfohlene Sorten im Sinne des Artikels 9 eingestuft sind und ein hohes Qualitätsniveau sowie Hektarerträge garantieren, die gegenüber den in der betreffenden Verwaltungseinheit angebauten Sorten begrenzt sind.

Zur Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts dürfen nur Rebsorten verwendet werden, die nach dem gemäß Artikel 9 Absatz 1 erstellten Rebsortenverzeichnis derselben Verwendungskategorie angehören wie die Rebsorten der gerodeten Rebflächen, auf die sich das Wiederbepflanzungsrecht bezieht.

3. Alle Reben, die entgegen den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen gepflanzt werden, müssen ohne Prämienzahlung gerodet werden.
4. Vor dem 1. Januar 1986 erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen über die Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte, die zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Markterfordernisse vorzunehmen sind.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Bedingungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich werden nach dem Verfahren des Artikels 83 erlassen.

Artikel 6

1. Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die nach Maßgabe von Artikel 4 Reben neu anpflanzen wollen, beantragen hierfür bei den von den Mitgliedstaaten zu bezeichnenden Stellen vor einem von letzteren festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich die Genehmigung.
2. Um die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Stellen zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die die Absicht haben, eine Rodung, eine Wiederbepflanzung oder eine genehmigte Neuanpflanzung von Reben vorzunehmen, hiervon die zuständige Stelle innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist schriftlich unterrichten.

Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die eine Rodung, eine Wiederbepflanzung oder eine genehmigte Neuanpflanzung von Reben vorgenommen haben, unterrichten hiervon schriftlich die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Maßnahme erfolgte, innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist.

3. Eine genehmigte Neuanpflanzung von Reben kann bis zum Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres vorgenommen werden, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich vor dem 1. September eine Mitteilung über die Entwicklung des Weinbaupotentials mit einer Aufstellung der in ihrem Gebiet mit Reben bepflanzten Flächen und berücksichtigen dabei insbesondere
 - die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Angaben,
 - die in der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates(*) vorgesehenen statistischen Erhebungen über die Rebflächen.

Diese Aufstellung wird

- a) für folgende geographische Einheiten erstellt:
 - für Deutschland: die Anbaugebiete gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87,
 - für Frankreich: die Departements,
 - für Italien: die Provinzen,
 - für Griechenland: die "Nomoi",
 - für Spanien: die Provinzen und Regionen,
 - für Portugal: die Regionen,
 - für die übrigen betreffenden Mitgliedstaaten: ihr gesamtes Hoheitsgebiet;
 - b) gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe B der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 unterteilt.
2. Die Kommission legt dem Rat jedes Jahr vor dem 1. Dezember unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilungen der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Entwicklung des Weinbaupotentials vor.

(*) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 124

Artikel 8

1. Die Artikel 4 bis 7 gelten nicht in den Mitgliedstaaten, in denen die Weinerzeugung je Weinwirtschaftsjahr 25.000 Hektoliter nicht übersteigt.
2. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Titels können die Mitgliedstaaten
 - strengere einzelstaatliche Vorschriften für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen von Reben erlassen;
 - vorschreiben, daß die in diesem Titel vorgesehenen Anträge oder Auskünfte durch weitere, für die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials erforderliche Angaben ergänzt werden.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die Klassifizierung der Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten vor, die sie festlegen. Die in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten müssen der Art *Vitis vinifera* angehören oder aus einer Kreuzung dieser Art mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen. Dieser Klassifizierung ist die Klassifizierung zugrunde zu legen, die auf Gemeinschaftsebene vorgenommen wurde.

In dieser Klassifizierung führen die Mitgliedstaaten die Rebsorten auf, die zur Erzeugung jedes der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten Qualitätsweine b.A. geeignet sind und die der Art *Vitis vinifera* angehören müssen.

2. Unbeschadet strengerer Gemeinschaftsbestimmungen dürfen in der Gemeinschaft nur in der Klassifizierung aufgeführte Sorten angepflanzt, wiederangepflanzt und veredelt werden.
3. Der Anbau von Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung aufgeführt sind, ist untersagt.
4. Sofern die Kommission keine Ausnahmeregelung beschließt, dürfen
 - frische Weintrauben,
 - Traubenmost,
 - teilweise gegorener Traubenmost,
 - Jungwein und
 - Weinvon nicht in der Klassifizierung enthaltenen Rebsorten nur für die Essigindustrie oder zur Destillation in den Verkehr gebracht werden. Diese Erzeugnisse dürfen ferner für die Selbstversorgung der Familie des Weinbauern verwendet werden.
5. Nur die in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten dürfen zur Bezeichnung der Gemeinschaftsweine verwendet werden.
6. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 83.

Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere

- die Hinzufügung einer Rebsorte (Prüfung der Anbaueignung),
 - die Streichung einer Rebsorte aus der Klassifizierung,
 - die Verwendung der Namen und Synonyme der klassifizierten Rebsorten,
 - die Bekanntmachung der von den Mitgliedstaaten erstellten Klassifizierungen."
3. Die Titel II und III werden gestrichen.
 4. Die Anhänge werden durch die Anhänge in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Titel VII

Regelung für die Aufgabe von Rebflächen außerhalb der Regionalprogramme

Artikel 45

1. In den Regionen, für die kein Regionalprogramm vorgelegt wird, erhalten die Bewirtschafter von Rebflächen für die Erzeugung von Wein in den Weinwirtschaftsjahren 1995/96 bis 2000/01 auf Antrag unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen für die endgültige Aufgabe der vorgenannten Flächen eine Prämie zur endgültigen Aufgabe.

Die Aufgabe umfaßt die Rodung der Anpflanzungen mit Ausreißen der Hauptwurzeln und die Entfernung des Holzes von der Parzelle.

2. Die Prämie wird nur gewährt, wenn der Bewirtschafter
 - nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Antragstellung berechtigt ist, über die betreffende Fläche zu verfügen;
 - für den Fall, daß er die Voraussetzung des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorlegt.
3. Die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe führt zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts für die Flächen, für die die Prämie gewährt worden ist.

Artikel 46

Die Prämie zur endgültigen Aufgabe darf nicht gewährt werden für die in Artikel 6 Unterabsatz 3 festgelegten Flächen.

Artikel 47

1. Der Prämienbetrag wird wie folgt berechnet:
 - es wird ein Referenzbetrag von 3.500 ECU/ha für einen durchschnittlichen Gemeinschaftsertrag von 50 hl/ha zugrunde gelegt;
 - je nach dem Durchschnittsertrag der betreffenden Region wird anhand nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 noch festzusetzender Sätze eine Berichtigung vorgenommen.
2. Für die gerodeten Flächen werden dem Bewirtschafter 50% der Prämie in dem Jahr, in dem die Rodungsarbeiten durchgeführt wurden, und 10% in jedem der darauffolgenden fünf Jahre gezahlt.
3. Die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe der Rebflächen gilt als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.
Die erstattungsfähigen Beträge werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 48

Die Prämie zur endgültigen Aufgabe gemäß diesem Titel darf nicht mit den Prämien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und (EWG) Nr. 2080/92 kumuliert werden.

Artikel 49

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende des Wirtschaftsjahres 1997/98 einen Bericht auf der Grundlage einer Untersuchung über Auswirkungen der Regelung zur endgültigen Aufgabe der Rebflächen.

Hinsichtlich ihrer Kosten gilt diese Untersuchung als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 50

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Titel VIII

Vorschriften zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 823/87

Artikel 51

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 erhält folgende Fassung:

- "2. Die Überschreitung des festgesetzten Grundertrags hat zur Folge, daß für die gesamte Ernte die Verwendung der beanspruchten Bezeichnung untersagt wird.
Jedoch kann die vom Mitgliedstaat bezeichnete zuständige Stelle die Verwendung der beanspruchten Bezeichnung auch im Falle einer Überschreitung erlauben, sofern
- die Witterungsbedingungen des Wirtschaftsjahres vornehmlich aus quantitativer Sicht besonders günstig für die Erzeugung waren;
 - die Überschreitung sich nicht auf mehr als 20 % des festgesetzten Grundertrags beläuft;
 - die der Ertragsüberschreitung entsprechende Menge ohne jegliche Subvention destilliert wird.

Die Menge, für die die Verwendung der Bezeichnung erlaubt wird, darf den Grundertrag auf keinen Fall überschreiten.
Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Hälfte der den Grundertrag überschreitenden Menge eingelagert wird und nicht während des Erzeugungswirtschaftsjahres abgesetzt werden darf. Diese Menge kann gegebenenfalls nach Zusammenstellung mit dem betreffenden Qualitätswein b.A. der neuen Ernte im Rahmen der neue(n) Ernte(n) anerkannt werden."

Titel IX

Vorschriften zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2048/89

Artikel 52

Die Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die Prüfungen der Buchführung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates(*)

(*) ABl. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 18."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Weinsektors.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen Programme für die Kontrollen, die jedes Jahr ab 1. Januar durchgeführt werden müssen. Diese Programme sehen Art und Häufigkeit der Kontrollen vor und müssen für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine repräsentative Menge aller gernteten, verarbeiteten, hergestellten und vermarkteten sowie zur Vermarktung bereitgehaltenen Weinbauerzeugnisse abdecken. Die Auswahl der durchzuführenden Kontrollen erfolgt anhand einer Risikoanalyse.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober, der dem Kontrolljahr vorausgeht, ihre Programme und die Kriterien für deren Ausarbeitung.

Die Kommission kann Programmänderungen verlangen.

4. Vor dem 1. Mai jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Angaben über die Durchführung der Programme im Vorjahr, insbesondere
 - Anzahl und Art der durchgeführten Kontrollen,
 - Anzahl und Art der festgestellten Unregelmäßigkeiten.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen über eine genügende Anzahl von Bediensteten mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der Kontrollen im Weinbausektor verfügen."

3. In Artikel 4 Absatz 2

a) wird folgender erster Gedankenstrich eingefügt:

"- koordiniert alle Kontrollmaßnahmen der für den Weinbausektor zuständigen Stellen";

b) erhält der vierte Gedankenstrich folgende Fassung:

"- teilt der Kommission die gemäß Artikel 3 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen, die Kontrollprogramme sowie die Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 mit."

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Die Kommission setzt eine Gruppe von speziellen Bediensteten der Kommission ein, die den Auftrag haben, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Aufgaben gemäß Absatz 2 durchzuführen, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften des Weinsektors sicherzustellen.

Die Kommission sorgt dafür, daß diese Bediensteten über die erforderlichen Sachkenntnisse und die entsprechende Erfahrung für die Durchführung ihrer Aufgaben verfügen.

2. Die Bediensteten haben folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung an den von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten vorgesehenen Kontrollen;
- b) auf Initiative der Kommission Durchführung von Kontrollen, an denen sich die Bediensteten der Mitgliedstaaten beteiligen können;
- c) Beurteilung der vorhandenen Kontrollstrukturen, der angewendeten Verfahren und der erzielten Ergebnisse;
- d) Feststellung der Maßnahmen, die die zuständigen Behörden getroffen haben, um für eine verbesserte Einhaltung der Vorschriften des Weinbausektors zu sorgen, Verstöße zu verhüten und aufzudecken und festgestellte Unregelmäßigkeiten zu ahnden;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs zwischen den Instanzen der verschiedenen Mitgliedstaaten, um zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften des Weinsektors beizutragen und den Handel mit Weinbauerzeugnissen zu erleichtern.

Die Bediensteten der Mitgliedstaaten leiten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Kontrollmaßnahmen.

3. Rechtzeitig vor Beginn der Kontrollen gemäß Absatz 2 Buchstabe b unterrichtet die Kommission die Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Kontrollen durchgeführt werden sollen. Sie gibt die geeignetsten Orte an, an denen die Kontrolle durchzuführen ist, und legt die praktischen Modalitäten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats fest.

Die speziellen Bediensteten der Kommission legen eine schriftliche Vollmacht vor, mit der sie sich in ihrer Funktion ausweisen können.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen diese Bediensteten über die in Artikel 5 erster bis fünfter Gedankenstrich aufgeführten Rechte und Befugnisse unbeschadet der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten gegenüber ihren eigenen Bediensteten für die Durchführung der betreffenden Kontrollen festgelegt haben.

Die speziellen Bediensteten der Kommission nehmen bei den Kontrollen eine Haltung ein, die mit den für Bedienstete der Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Gepflogenheiten vereinbar ist, und sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Stoßen die speziellen Bediensteten der Kommission bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Schwierigkeiten, so stellt ihnen der betreffende Mitgliedstaat die notwendigen Mittel zur Verfügung, damit sie ihre Arbeit ordnungsgemäß abschließen können.

4. Die Kommission sorgt für zweckdienliche Beziehungen zu den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten, damit Programme für gemeinsame Kontrollmaßnahmen ausgearbeitet werden können. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um ihr die Ausübung dieser Aufgabe zu erleichtern.
5. Die Kommission übermittelt der Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats so bald wie möglich eine Mitteilung über die Ergebnisse der von ihren speziellen Bediensteten durchgeführten Maßnahmen, in der über gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten und etwaige Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen berichtet wird.
6. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission so bald wie möglich die Maßnahmen mit, die er getroffen hat, um den aufgetretenen Schwierigkeiten oder Verstößen ein Ende zu bereiten, insbesondere die gegebenenfalls eingeleiteten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sowie die angewendeten Strafmaßnahmen.
7. Die dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 übermittelten Feststellungen können denjenigen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gleichgestellt werden, wenn der Mitgliedstaat den ihm auf diese Weise mitgeteilten Schwierigkeiten und Verstößen kein Ende bereitet."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 7a

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen."

6. Der Anhang wird gestrichen.

Titel X

Vereinfachte Weinbaukartei

Artikel 53

1. Die Mitgliedstaaten, in denen Freilandtrauben erzeugt werden, erstellen und führen nach Maßgabe dieses Titels für die mit Reben bepflanzten Regionen ihres Hoheitsgebiets eine vereinfachte Weinbaukartei.

Die Mitgliedstaaten, deren gesamte Freilandreblfläche weniger als 500 ha beträgt, sind von der Verpflichtung zur Erstellung der vereinfachten Weinbaukartei befreit. Nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann beschlossen werden, daß diese Befreiung auch für Regionen gilt, deren gesamte Freilandreblfläche äußerst gering ist.

2. Mit der Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung der vereinfachten Weinbaukartei wird insbesondere folgendes angestrebt:

- genaue Angaben über die mit Reben bepflanzten Flächen in der Gemeinschaft, damit ihre Entwicklung verfolgt und die Erzeugung bestimmter Regionen geschätzt werden kann;
- die Vereinfachung der Verwaltung und Weiterverfolgung der im Weinbausektor getroffenen Maßnahmen, unter anderem die Beurteilung der Durchführung der Regionalprogramme gemäß Titel I;
- die Schaffung eines wirksamen Basisinstruments für die im Weinbau-sektor durchzuführenden Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der Aufgabe der Reblflächen, der Wiederbepflanzungsrechte und der gemäß der Gemeinschaftsregelung gewährten Beihilfen.

3. Die vereinfachte Weinbaukartei muß die erforderlichen technischen Merkmale aufweisen, damit sie ein verlässliche Referenzbasis darstellt, die sich laufend ohne Schwierigkeiten auf den neuesten Stand bringen läßt. Sie muß die Identifizierung und Lokalisierung der in Artikel 55 genannten Parzellen und die Berücksichtigung der von den Erzeugern stammenden Angaben gemäß Artikel 56 ermöglichen.

Artikel 54

1. Die Mitgliedstaaten erstellen vor dem 1. Juli 1996 eine graphische Referenzbasis für alle mit Reben bepflanzten Flächen ihrer Weinbau-regionen.

Diese graphische Referenzbasis kann ausgearbeitet werden

- a) anhand der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 erstellten Weinbaukartei;

oder

b) anhand von Fotografien, die mittels geeigneter Techniken ausgewertet und erforderlichenfalls durch Besuche vor Ort präzisiert und ergänzt werden,

oder

c) anhand des Katasters oder anderer Techniken zur Einrichtung des Systems zur Identifizierung der Parzellen im Rahmen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates⁽¹⁸⁾ eingeführten integrierten Systems.

2. Die Mitgliedstaaten erneuern die graphische Basis alle fünf Jahre anhand neuer Fotografien oder gleichwertiger Techniken zur Erfassung aller ihrer Weinbauregionen.
3. Die graphische Basis wird ständig auf dem neuesten Stand gehalten, um Veränderungen der Rebflächen erfassen zu können.

Artikel 55

1. Auf der graphischen Referenzbasis lokalisieren und identifizieren die Mitgliedstaaten die mit Reben bepflanzten Parzellen,
 - die unter die Regionalprogramme zur Anpassung des Weinbaus gemäß Titel I fallen;
 - für die in Anwendung der Gemeinschaftsregelung Prämien wie die Prämie zur Aufgabe des Weinbaus oder die übrigen in Titel I genannten Prämien gewährt werden;
 - auf denen Rodungs- oder Umstrukturierungsarbeiten durchgeführt werden, für die keine Prämienregelung gilt, oder für die Wiederbepflanzungsrechte im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beantragt werden;
 - auf denen unter den Bedingungen von Artikel 4 derselben Verordnung Neuanpflanzungen durchgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten können die Parzellen, die derzeit in der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 erstellten Weinbaukartei identifiziert sind, auf der graphischen Grundlage lokalisieren.

Die Identifizierung der Parzellen und der Betriebsinhaber erfolgt in einer Art und Weise, die mit den Verfahren vereinbar ist, die gemäß dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eingeführten integrierten Kontrollsystem angewendet werden.

2. Die Lokalisierung und die Identifizierung der Parzellen gemäß Absatz 1 erfolgen auf Initiative der Betriebsinhaber, die verpflichtet sind, insbesondere im Rahmen der Durchführung eines Regionalprogramms eine Meldung vorzulegen, um eine Beihilfe zu erhalten, eine Rebfläche zu roden, das Wiederbepflanzungsrecht feststellen zu lassen und dieses Recht später auszuüben.

(18) ABl. Nr. L 355 vom 5.12.1992, S. 1

Die Lokalisierung und Identifizierung der einzelnen Parzellen erfolgen anhand von Unterlagen, die aus der graphischen Referenzbasis stammen und den Beteiligten von den zuständigen Behörden ausgehändigt werden.

3. Es wird keine Beihilfe für Parzellen gewährt, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß diesem Artikel lokalisiert und identifiziert worden sind.

Alle ohne schriftliche Meldung bei den zuständigen Behörden durchgeführten Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen sind widerrechtlich und unterliegen der Verpflichtung zur Rodung ohne Prämienanspruch.

4. Alle widerrechtlichen Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen, die insbesondere bei der Errichtung oder Kontrolle der vereinfachten Weinbaukartei festgestellt werden, unterliegen der Verpflichtung zur Rodung ohne Prämienanspruch.
5. Für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 kann nur eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt werden, wenn die Weinbaukartei in der betreffenden Region erstellt und für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 56

Die Datenbasis der vereinfachten Weinbaukartei enthält die übermittelten Angaben über die Betriebe und Parzellen, die Gegenstand der Meldungen gemäß Artikel 55 sind und beschränken sich auf die Daten, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung der betreffenden Regelungen erforderlich sind.

Artikel 57

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihren Entwurf für die Erstellung der vereinfachten Weinbaukartei mit den jeweils gewählten technischen Optionen.
2. Die Gemeinschaft übernimmt 50 % der nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ermittelten erstattungsfähigen Kosten für die Erstellung und Erneuerung der graphischen Basis. Die Gemeinschaftsfinanzierung wird für Entwürfe gewährt, die den Anforderungen dieses Titels entsprechen.

Die Ausgaben für die Aktualisierung der Kartei fallen nicht unter die gemeinschaftliche Kofinanzierung.

3. Die Finanzierung gemäß Absatz 2 gilt als Interventionsmaßnahme zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70. Die Kofinanzierung erfolgt durch den EAGFL, Abteilung Garantie.
4. Die Umrechnung der in ECU und in Landeswährung ausgedrückten Beträge erfolgt zu den Umrechnungssätzen, die am ersten Arbeitstag des Kalenderjahres der Durchführung der Arbeiten gelten und im Amtsblatt der EG, Reihe C, veröffentlicht werden.

Artikel 58

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Speicherung und den Schutz der erfaßten Daten zu gewährleisten. Sie tragen dafür Sorge, daß die Kartei nur zur Durchführung der Regelung für den Weinbausektor, zur Durchführung des integrierten Systems, für Strukturmaßnahmen oder für statistische Zwecke verwendet wird.

Artikel 59

Die Bediensteten der Kommission können nach rechtzeitiger Unterrichtung der zuständigen nationalen Behörden

- jegliche Prüfung und Kontrolle aller zur Erstellung der Kartei getroffenen Maßnahmen sowie der Erstattungsfähigkeit der im Rahmen der gemeinsamen Kofinanzierung gemeldeten Ausgaben vornehmen;
- Kontrollen bei den Dienststellen oder Unternehmen durchführen, die sich an der Erstellung der Kartei beteiligen.

Artikel 60

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Nach demselben Verfahren kann eine Vorschußregelung beschlossen werden.

Titel XI

Schlußbestimmungen

Artikel 61

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EWG) Nr. 1442/88 werden aufgehoben.

Artikel 62

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

EINZELSTAATLICHE REFERENZERZEUGUNG (in 1 000 hl)

	ERZEUGUNG WEIN INSGESAMT	ITALIEN	FRANKREICH	SPANIEN	PORTUGAL	GRIECHEN- LAND	DEUTSCH- LAND	LUX	INSGESAMT
	89/90	59727	60508	(1) 31276	7901	4531	14486	232	178661
	90/91	(1) 54266	64980	41063	11351	(1) 3525	(1) 9505	151	184841
	91/92	59238	(1) 42139	32156	10021	4021	10699	(1) 86	158360
	92/93	68086	64851	36947	(1) 7771	4050	13482	271	195458
1.	Historische durch- schnittliche Erzeugung	62350	63446	36722	9758	4201	12889	218	189584
2.	Einzelstaatliche Referenzzeugung	49661	51837	29248	8371	3584	11125	174	154000

(1) Bei der Errechnung des Durchschnitts für die einzelnen Mitgliedstaaten bleibt das Wirtschaftsjahr mit der jeweils niedrigsten Erzeugung unberücksichtigt.

ANHANG II

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhalten folgende Fassung:

"Anhang I

IN ARTIKEL 1 ABSATZ 4 BUCHSTABE a GENANNT E DEFINITIONEN

1. Frische Weintrauben: die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
2. Traubenmost: das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis. Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.
3. Teilweise gegorener Traubenmost: das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1% vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts; bestimmte Qualitätsweine b.A. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als drei Fünfteln ihres Gesamtalkoholgehalts, jedoch mindestens 5,5% vol, gelten hingegen nicht als teilweise gegorener Traubenmost.
4. Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, auch "vino dulce natural" genannt: das aus eingetrockneten Trauben durch teilweise Gärung eines Traubenmostes gewonnene Erzeugnis mit einem Gesamtzuckergehalt vor der Gärung von mindestens 272 Gramm pro Liter, dessen natürlicher und vorhandener Alkoholgehalt nicht geringer als 8% vol sein darf.
5. Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: das Erzeugnis, das
 - in der Gemeinschaft gewonnen wird,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12% vol und weniger als 15% vol aufweist und
 - gewonnen wird, indem dem ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 69 stammenden, ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5% vol folgende Erzeugnisse beigefügt werden:
 - entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol einschließlich Alkohol, der aus der Destillation getrockneter Trauben gewonnen wurde, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95% vol,
 - oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52% vol und höchstens 80% vol.

6. Konzentrierter Traubenmost: der nicht karamalisierte Traubenmost, der
- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so gewonnen wird, daß bei einer Temperatur von 20° C der Zahlenwert des Refraktometers bei Verwendung entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode nicht unter 50,9% liegt,
 - ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 69 stammt,
 - in der Gemeinschaft hergestellt wird und
 - aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubenmostes von bis zu 1% vol wird geduldet.

7. Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat: das flüssige, nicht karamalisierte Erzeugnis, das
- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so gewonnen wird, daß bei einer Temperatur von 20° C der Zahlenwert des Refraktometers bei Verwendung entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode nicht unter 61,7 % liegt,
 - zugelassenen Behandlungen zur Entsäuerung und Entfernung anderer Bestandteile als Zucker unterzogen worden ist,
 - folgende Merkmale aufweist:
 - einen pH-Wert von höchstens 5 bei 25° Brix,
 - eine optische Dichte von höchstens 0,100 bei 425 nm und 1 cm Dicke bei auf 25° Brix konzentriertem Traubenmost,
 - einen Saccharosegehalt, der so niedrig ist, daß er mit einer noch festzulegenden Analyseverfahren nicht nachgewiesen werden kann,
 - ein Indiz von Folin-Ciocalteu von höchstens 6 bei 25° Brix,
 - eine titrierbare Säure von höchstens 15 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,
 - einen Schwefeldioxidgehalt von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
 - einen Gesamtkationengehalt von höchstens 8 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,
 - eine Leitfähigkeit von höchstens 120 mikro Siemens/cm bei 25° Brix und 20° C,
 - einen Gehalt an Hydroxymethylfurfurol von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
 - Spuren von Mesoinositol,

- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 69 stammt,
- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
- aus Traubenmost hervorgegangen ist, der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des rektifizierten Traubenmostkonzentrats von bis zu 1% vol wird geduldet.

8. Traubensaft: das flüssige, nicht gegorene, aber gärfähige Erzeugnis, das so behandelt wurde, daß es zum Verzehr in unverändertem Zustand geeignet ist, und

a) aus frischen Weintrauben oder Traubenmost oder

b) durch Rückverdünnung von

- konzentriertem Traubenmost, einschließlich des gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a definierten konzentrierten Traubenmostes, oder
- konzentriertem Traubensaft

gewonnen worden ist.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubensaftes von bis zu 1% vol wird geduldet.

9. Konzentrierter Traubensaft: der nicht karamalisierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so gewonnen wird, daß bei einer Temperatur von 20° C der Zahlenwert des Refraktometers bei Verwendung entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode nicht unter 50,9 % liegt.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubensaftes von bis zu 1% vol wird geduldet.

10. Wein: das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

11. Jungwein: der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.

12. Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein: der Wein, der

- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 69 stammt,
- in der Gemeinschaft hergestellt wird und
- mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone festgesetzt ist, in der er hergestellt wurde.

13. Tafelwein: Wein außer Qualitätswein b.A., der

- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 69 stammt,
- in der Gemeinschaft hergestellt wird,
- nach etwaiger Anwendung der in Artikel 19 genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5% vol - vorausgesetzt, daß dieser Wein ausschließlich aus in der Weinbauzone N geernteten Trauben gewonnen wurde - und von mindestens 9% vol bei den Weinbauzonen M und S sowie einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15% vol aufweist und
- einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4 g je Liter, d.h. von 53,3 Milliäquivalent je Liter aufweist.

Für Wein von gewissen noch zu bestimmenden Weinbauflächen, der ohne Anreicherung gewonnen wurde und nicht mehr als 5 g Restzucker enthält, kann jedoch die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt auf 17% vol angehoben werden.

Unter "Retsina"-Tafelwein ist Tafelwein zu verstehen, dem nach noch festzulegenden Bedingungen Tannin zugesetzt wurde.

14. Likörwein: das Erzeugnis,

A. das in der Gemeinschaft gewonnen wird,

B. das

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15% vol und höchstens 22% vol aufweist,
- einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5% vol aufweist; ausgenommen hiervon sind einige, in einer noch festzulegenden Liste aufgeführte Qualitätslikörweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätslikörweine b.A.);

C. das wie folgt gewonnen wird:

a) aus

- in Gärung stehendem Traubenmost,
- Wein oder
- einer Mischung der vorgenannten Erzeugnisse oder
- Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein bei einigen noch zu bestimmenden Qualitätslikörweinen b.A.

Bei Likörweinen und Qualitätslikörweinen b.A. müssen die vorgenannten Erzeugnisse

- von Rebsorten stammen, die aus den Rebsorten gemäß Artikel 69 ausgewählt werden und
- mit Ausnahme einiger, in einer noch festzulegenden Liste aufgeführter Qualitätslikörweine b.A. einen ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12% vol aufweisen;

b) und durch Zusatz

i) jeweils für sich oder als Mischung

- von neutralem Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe einschließlich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben gewonnenen Alkohols mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96% vol,
- von Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52% vol und höchstens 86% vol;

ii) sowie gegebenenfalls von einem oder mehreren der nachstehenden Erzeugnisse:

- konzentrierter Traubenmost,
- Mischung eines der unter Ziffer i genannten Erzeugnisse mit einem unter Buchstabe a erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost;

iii) im Falle einiger, in einer noch festzulegenden Liste aufgeführter Qualitätslikörweine b.A.:

- der Erzeugnisse nach Ziffer i, jeweils für sich oder als Mischung, oder
- eines oder mehrerer der nachstehenden Erzeugnisse:

- Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95% vol und höchstens 96% vol,
- Weinbrand oder Tresterbrand mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52% vol und höchstens 86% vol,
- Brand aus getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52% vol und höchstens 94,5% vol

- sowie gegebenenfalls eines oder mehrerer der nachstehenden Erzeugnisse:

- teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben,
- durch direkte Einwirkung von Feuerwärme gewonnener konzentrierter Traubenmost, der - abgesehen von diesem Vorgang - der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
- konzentrierter Traubenmost,
- Mischung eines im zweiten Gedankenstrich genannten Erzeugnisses mit einem unter Buchstabe a erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost.

15. Schaumwein: mit Ausnahme der Abweichung nach Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 2 das Erzeugnis, das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von

- zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten frischen Weintrauben,
- zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Traubenmost,
- zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
- Tafelwein,
- Qualitätswein b.A.,
oder
- im Falle von Artikel 68, eingeführtem Wein

gewonnen wird und das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist und in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

16. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das

- vorbehaltlich Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 2 aus Tafelwein gewonnen wird,
- in der Gemeinschaft gewonnen wird,
- beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,

und

- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

17. Perlwein: das Erzeugnis, das

- aus Tafelwein, aus Qualitätswein b.A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätswein b.A. geeigneten Erzeugnissen gewonnen wird, sofern diese Weine oder Erzeugnisse einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9% vol aufweisen,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7% vol aufweist,
- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist,
- in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

18. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das

- aus Tafelwein, aus Qualitätswein b.A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätswein b.A. geeigneten Erzeugnissen gewonnen wird,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7% vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9% vol aufweist,
- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid (ganz oder teilweise zugesetzt) zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist,
- in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.

19. Weinessig: der Essig, der

- ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein gewonnen wird
- und
- einen als Essigsäure berechneten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

20. Weintrub: der Rückstand, der sich in den Behältern, die Wein enthalten, nach der Gärung oder während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt, sowie der durch die Filterung oder Zentrifugierung dieses Erzeugnisses entstandene Rückstand.

Ferner gelten als Weintrub:

- der Rückstand, der sich in den Behältern, die Traubenmost enthalten, während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt;
- der durch die Filterung oder Zentrifugierung dieses Erzeugnisses entstandene Rückstand.

21. Traubentrester: der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben.

22. Tresterwein: das Erzeugnis, das

- durch die Gärung von nichtbehandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester
- oder
- durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.

23. Brennwein: das Erzeugnis, das

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18% vol und höchstens 24% vol aufweist,
- ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86% vol zugesetzt wird,
- und
- einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,50 g/l, berechnet als Essigsäure, aufweist.

Anhang II

ALKOHOLGEHALTE

1. Vorhandener Alkoholgehalt (in% vol): die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20° C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
2. Potentieller Alkoholgehalt (in% vol): die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20° C durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
3. Gesamtalkoholgehalt (in% vol): die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.
4. Natürlicher Alkoholgehalt (in% vol): der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.
5. Vorhandener Alkoholgehalt (in % mas): die Maßeneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Maßeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
6. Potentieller Alkoholgehalt (in % mas): die Maßeneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Maßeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
7. Gesamtalkoholgehalt (in % mas): die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts.

Anhang III

WEINBAUZONEN

1. Die Weinbauzone N umfaßt:

- a) in Deutschland: die deutschen Weinanbauflächen;
- b) in Belgien: die belgischen Weinanbauflächen;
- c) in Luxemburg: die luxemburgischen Weinanbauflächen;
- d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinanbauflächen;
- e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinanbauflächen;
- f) in Frankreich: die nicht unter die Nummern 2 und 3 Buchstabe a fallenden Rebflächen.

2. Die Weinbauzone M umfaßt:

a) in Frankreich: die Rebflächen

- in den nachstehenden Departements:

Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Isère, Landes, Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Nièvre (mit Ausnahme des Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn, Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne, Yonne;

- in den Arrondissements Valence und Die im Departement Drôme (mit Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar);
- im Arrondissement Tournon und in den Kantonen d'Antraigues, Buzet, Coucouron, Montpezat-sous-Bauzon, Privas, Saint-Etienne-de-Lugdarès, Saint-Pierre-ville, Valgorge und la Voulte-sur-Rhône im Departement Ardèche;

- b) in Spanien die Rebflächen in den Provinzen Asturias, Cantabria, Guipúzcoa, La Coruña und Vizcaya;
- c) in Italien die Rebflächen in der Region Valle d'Aosta sowie in den Provinzen Sondrio, Bolzano, Trento und Belluno.

3. Die Weinbauzone S umfaßt:

a) in Frankreich die Rebflächen

- in den Departements Aude, Bouches-du-Rhône, Corse-du-Sud et Haute-Corse, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse;
- im Arrondissement Nyons und in den Kantonen Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar im Departement Drôme;
- in den nicht unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Verwaltungseinheiten des Departements Ardèche;

- b) in Spanien die nicht unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Rebflächen;
- c) in Italien die nicht unter Nummer 2 Buchstabe c genannten Rebflächen;
- d) in Griechenland: die griechischen Weinanbauflächen;
- e) in Portugal: die portugiesischen Weinanbauflächen.

Anhang IV

BEGRIFFE BETREFFEND DIE ENTWICKLUNG DES WEINBAUPOTENTIALS

- a) Rodung:
Vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;
- b) Anpflanzung:
endgültiges Einpflanzen der veredelten oder unveredelten pflanzfertigen Reben oder von Teilen von solchen zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder der Anlage eines Mutterrebenbestandes für die Erzeugung von Unterlagen;
- c) Wiederbepflanzung:
die Anpflanzung von Reben aufgrund eines Rechts auf Wiederbepflanzung;
- d) Neuanpflanzung:
die Anpflanzung von Reben, die nicht der Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe c entspricht;
- e) Recht auf Wiederbepflanzung:
das Recht, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen im Laufe der acht Wirtschaftsjahre nach dem Jahr der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung auf einer Fläche Reben anzupflanzen die, auf die Reinkultur bezogen, der gerodeten Fläche gleichwertig ist.

Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beginnt diese Frist für die nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen mit dem Zeitpunkt der deutschen Einigung. Das Recht auf Wiederbepflanzung wird auf 400 Hektar beschränkt; diese Fläche entspricht der Rebanbaufläche, auf der dieser Anbau in den letzten Jahrzehnten eingestellt wurde.

Anhang V

Pauschalgehälter an zugesetztem und natürlichem Zucker bei Traubensaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Pauschalgehälter an	
		zugesetztem Zucker	natürlichem Zucker
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
2009 60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost): --mit einer Dichte von mehr als 1,33 bei 20°C:		
2009 60 11	---mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht --mit einer Dichte von 1,33 oder weniger bei 20°C: ---mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:	40	15
2009 60 71	-----konzentriert	49	15
2009 60 79	-----anderer	49	15
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:		
2204 30	-anderer Traubenmost: --anderer:		
2204 30 99	---anderer	49	15"

**Finanzielle Auswirkungen der
Neuregelung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein**

In dieser Vorlage werden die finanziellen Auswirkungen der neuen GMO für Wein veranschlagt.

In der zusammenfassenden Tabelle und den nachfolgenden Einzeltabellen sind die Ausgaben in der gleichen Reihenfolge wie die verschiedenen Maßnahmen in der Verordnung aufgeführt.

Beim Fälligkeitsplan wurde davon ausgegangen, daß die Grundverordnung erst zum Wirtschaftsjahr 1995/96 in Kraft tritt; hinsichtlich der Regionalprogramme wurden jedoch trotz der erforderlichen Dauer der Ausarbeitung und Genehmigung eingeräumt, daß Ausgaben bereits ab Haushalt 1996 entstehen könnten.

Bei den Maßnahmen zur Rodung von Rebflächen wurde vorausgesetzt, daß die beiden Regelungen nicht gleichzeitig angewandt und im Rahmen der bisherigen Regelung vorgesehene Rodungen in Erwartung der neuen Prämien zurückgestellt werden. Andererseits dürften die freiwilligen Rodungen außerhalb von Programmen nicht sehr umfangreich ausfallen.

Beim Ausgabenansatz für die Destillation und die Übernahme des Alkohols wurde vorausgesetzt:

- Die obligatorische Destillation dürfte wegen der produktionsregulierenden Maßnahmen nur noch ausnahmsweise angewandt werden;
- der Alkohol wird zu 75% vom EAGFL übernommen.

Bei allen Ausgabenansätzen wurde zugrunde gelegt, daß auch ertragsregulierende Maßnahmen angewandt werden. Die Ansätze werden überprüft bei der Erstellung der Bilanz vor Ablauf des dritten Anwendungsjahres der Neuregelung.

Neue GMO Wein
Haushaltsausgaben in Mio ECU (A)⁽¹⁾

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
REGIONALPROGRAMME						
Teil 1	217,4	242,9	234,4	225,9	200,4	174,9
Teil 2	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0	350,0
Teil 3	112,5	112,5	112,5	112,5	112,5	112,5
Teil 4	29,6	30,9	30,5	30,0	28,8	27,5
Zusammen	709,5	736,3	727,4	718,4	691,7	664,9
BEIHILFE FÜR TRAUBENMOST	75,0	50,2	24,8			
KONTROLLE (önologisches Verfahren)	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
DESTILLATION						
Obligatorische Destillation	67,1	13,6	0,2	0,0	0,0	0,0
Destillation der Nebenerzeugnisse	88,4	85,0	34,0	34,0	34,0	34,0
Konjunkturelle Destillation				99,7	99,7	99,7
Zusammen	155,5	98,6	34,2	133,7	133,7	133,7
ALKOHOL						
Obligatorische Destillation	68,9	27,5	13,8	0,0	0,0	0,0
Destillation der Nebenerzeugnisse	106,4	106,4	106,4	106,4	106,4	106,4
Konjunkturelle Destillation				41,3	41,3	41,3
Zusammen	175,3	133,9	120,2	147,7	147,7	147,7
SONSTIGE MASSNAHMEN						
Marktförderung	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Bewertung	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Vereinfachte Weinbaukartei	30,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Zusammen	60,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
RODUNG AUSSERHALB PROGRAMMEN	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0	
ERSTATTUNGEN	44,8	43,1	41,4	39,7	38,1	38,1
EAGFL INSGESAMT - MIO ECU (A)	1.265,1	1.145,1	1.031,0	1.122,6	1.094,1	1.032,4
Doppelter Umrechnungskurs	1.207	1.207	1.207	1.207	1.207	1.207
EAGFL INSGESAMT - MIO ECU (B)	1.527,0	1.382,1	1.244,4	1.355,0	1.320,6	1.246,1

(1) Der Ausgabenansatz bezieht sich nur auf die neue GMO.

REGIONALPROGRAMME(2)

a. Teil 1 - Einkommensausgleich

Diese Maßnahme ist bestimmt zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch die Anwendung produktionsbeschränkender Verfahren entstehen. Infolge der Rodungsmaßnahmen werden diese Einkommensverluste degressiv ausfallen. Der EAGFL finanziert diesen Teil bis zu 75% auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 11,33 ECU/hl. Destillierte Mengen bleiben unberücksichtigt. Aufgrund der Differenz zwischen der Höhe des Ausgleichs und dem Erlös der Weinbereitung wäre für den Erzeuger die Destillation nur im ersten Jahr im Rahmen eines Regionalprogramms lohnend.

Kostenrechnung

Wirt- schafts- jahr	Erzeugung	Innerhalb	Außerhalb	Ertrag	Ausge-	Restliche	Referenz-	Auszu-	Destil-	Grün-	Kosten Mio ECU
	1000 hl	Programmen	Programmen	hl/ha	schieden	Erzeugung	erzeugung	scheiden	lation	ernte	
	a	b	c	d	e	f=a-e	g	h=f-g	i	j=h-i	k=j*11.33
1995/96	189.584	50.000	10.000	50		189.584	154.000	35.584	10.000	25.584	289,9
1996/97	189.584	50.000	10.000	50	3.000	186.584	154.000	32.584	4.000	28.584	323,9
1997/98	186.584	50.000	10.000	50	3.000	183.584	154.000	29.584	2.000	27.584	312,5
1998/99	183.584	50.000	10.000	50	3.000	180.584	154.000	26.584	0	26.584	301,2
1999/00	180.584	50.000	10.000	50	3.000	177.584	154.000	23.584	0	23.584	267,2
2000/01	177.584	50.000		50	3.000	174.584	154.000	20.584	0	20.584	233,2

Ausgabenansatz

Mio ECU A

Haushaltsjahr	Kosten	EAGFL
1996	289,9	217,4
1997	323,9	242,9
1998	312,5	234,4
1999	301,2	225,9
2000	267,2	200,4
2001	233,2	174,9

(2) Bei der Beteiligung des EAGFL an der Finanzierung der Maßnahmen wurde der Höchstsatz zugrunde gelegt. Die tatsächlichen Ausgaben werden etwas niedriger ausfallen, da bestimmte Maßnahmen in Gebieten außerhalb Ziel 1 angewandt werden.

b. Teil 2 - Rodung

Bei dem Ansatz wurde eine jährlich konstante Rodung von 50.000 ha mit einem Ertrag von 50 hl/ha zugrunde gelegt.

Nach erfolgter Rodung werden als einmalige Prämie 7.000 ECU/ha in voller Höhe aus dem EAGFL gezahlt.

Es wurde davon ausgegangen, daß in Erwartung der neuen GMO und der neuen Prämien die Rodungen im Rahmen der alten Regelung unerheblich sein werden.

Die Ausgaben dieses Teils für den EAGFL belaufen sich somit auf 350 Mio ECU pro Wirtschaftsjahr.

Ausgabenansatz (Mio ECU A)

Haushaltsjahr	Betrag
1996	350,0
1997	350,0
1998	350,0
1999	350,0
2000	350,0
2001	350,0

c. Teil 3 - Strukturelle Maßnahmen

Bei der Finanzierung der strukturellen Maßnahmen werden nur die Kosten für die im Rahmen von Teil 2 gerodeten Rebflächen in Höhe von 3.000 ECU/ha berücksichtigt. Bei einer EAGFL-Höchstbeteiligung von 75% ergäbe sich somit folgender Ausgabenansatz:

Mio ECU A

Haushaltsjahr	Kosten	EAGFL
1996	150,0	112,5
1997	150,0	112,5
1998	150,0	112,5
1999	150,0	112,5
2000	150,0	112,5
2001	150,0	112,5

d. Teil 4 - Fachliche Qualifikation, Marktförderung

Diese Maßnahmen sind auf 5% der Gesamtkosten des Programms beschränkt. Bei einer EAGFL-Höchstbeteiligung von 75% ergibt sich folgender Ausgabenansatz:

Mio ECU A

Haushalts- Jahr	Teil a	Teil b	Teil c	Insgesamt	EAGFL
1996	289,9	350,0	150,0	789,9	29,6
1997	323,9	350,0	150,0	823,9	30,9
1998	312,5	350,0	150,0	812,5	30,5
1999	301,2	350,0	150,0	801,2	30,0
2000	267,2	350,0	150,0	767,2	28,8
2001	233,2	350,0	150,0	733,2	27,5

Beihilfe für Traubenmost

Beihilfen für die Verwendung von Traubenmostkonzentrat zur Anreicherung (nur in den Wirtschaftsjahren 1995/96, 1996/97 und 1997/98).

Wirt- schafts- Jahr	Most- konzentrat ECU/hl	Menge Mio/hl	Ausgaben Mio ECU	Rektifiz. Mostkonz. ECU/hl	Menge Mio/hl	Ausgaben Mio ECU	Insgesamt Mio ECU
1995/96	1,00	10	10,0	1,30	50	65,0	75,0
1996/97	0,67	10	6,7	0,87	50	43,5	50,2
1997/98	0,33	10	3,3	0,43	50	21,5	24,8

Önologisches Verfahren und Behandlungen

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben für die Kontrolle der Einhaltung der Anreicherungsbestimmungen mit einer Pauschalsumme von 10 Mio ECU.

DESTILLATION

Obligatorische Destillation

Wirt- schafts- jahr	Ankaufs- preis	Kosten und Verluste	Gesamt- preis	Wert des Alkohols	Zuschuß	% vol	Destil- lierte Menge	Gesamt- ausgaben
1995/96	1,10	+ 0,33	= 1,43	- 0,82	= 0,61	x 11	x 10,0	= 67,1
1996/97	0,80	+ 0,33	= 1,13	- 0,82	= 0,31	x 11	x 4,0	= 13,6
1997/98	0,50	+ 0,33	= 0,83	- 0,82	= 0,01	x 11	x 2,0	= 0,2
1998/99	0,50	+ 0,33	= 0,83	- 0,82	= 0,01	x 11	x 0,0	= 0,0
1999/00	0,50	+ 0,33	= 0,83	- 0,82	= 0,01	x 11	x 0,0	= 0,0
2000/01	0,50	+ 0,33	= 0,83	- 0,82	= 0,01	x 11	x 0,0	= 0,0

Bei den Destillationsmengen wird vorausgesetzt, daß durch die produktionsbeschränkenden Maßnahmen und die Höhe des Einkommensausgleichs gegenüber dem Erlös bei Anlieferung des Weins zur Destillation unter Berücksichtigung der Kosten der Weinbereitung die obligatorische Destillation nach den ersten Anwendungsjahren der neuen Regelung nur noch sehr begrenzt in Anspruch genommen wird.

Destillation der Nebenerzeugnisse

Wirt- schafts- jahr	Ankaufs- preis	Kosten und Verluste	Gesamt- preis	Wert des Alkohols	Zuschuß	% vol	Destil- lierte Menge	Gesamt- ausgaben
1995/96	0,82	+ 0,52	= 1,34	- 0,82	= 0,52	x 100	x 1,7	= 88,4
1996/97	0,80	+ 0,52	= 1,32	- 0,82	= 0,50	x 100	x 1,7	= 85,0
1997/98	0,50	+ 0,52	= 1,02	- 0,82	= 0,20	x 100	x 1,7	= 34,0
1998/99	0,50	+ 0,52	= 1,02	- 0,82	= 0,20	x 100	x 1,7	= 34,0
1999/00	0,50	+ 0,52	= 1,02	- 0,82	= 0,20	x 100	x 1,7	= 34,0
2000/01	0,50	+ 0,52	= 1,02	- 0,82	= 0,20	x 100	x 1,7	= 34,0

Konjunkturelle Destillation

Anwendbar ab Wirtschaftsjahr 1997/98 bei konjunkturellen Überschüssen in den Regionen, die ein Anpassungsprogramm durchführen.

Die Höchstmenge für die Gemeinschaft beträgt 6 Mio hl.

Bei den Kosten der derzeitigen vorbeugenden Destillation ergibt sich folgender Ausgabenansatz:

Wirt- schafts- jahr	Ankaufs- preis	Kosten und Verluste	Gesamt- preis	Wert des Alkohols	Zuschuß	% vol	Destil- lierte Menge	Gesamt- ausgaben
							Mio hl	Mio ECU
		ECU/%vol/hl						
1998/99	2,00	+ 0,33	= 2,33	- 0,82	= 1,51	x 11	x 6,0	= 99,7
1999/00	2,00	+ 0,33	= 2,33	- 0,82	= 1,51	x 11	x 6,0	= 99,7
2000/01	2,00	+ 0,33	= 2,33	- 0,82	= 1,51	x 11	x 6,0	= 99,7

ALKOHOL

Übernahme des Alkohols

Durchschnittliche Lagerkosten (ECU/hl)

Einlagerungskosten:	0,64	Ankaufspreis:	82,00
Lagerkosten:	3,40	voraussichtl. Abgabepreis:	4,00
Auslagerungskosten:	0,79	Abschreibung:	78,00
Zinskosten:	0,63	zuzüglich Kosten:	83,46
Kosten insgesamt:	5,46	EAGFL-Beteiligung:	62,60

Ankaufsmengen und Ausgabenansatz

Obligatorische Destillation				
Wirtschafts- jahr	Destill. Nettomenge	% vol.	Kosten ECU/hl	Ausgaben Mio. ECU
1995/96	10,0	x 11	x 62,60	= 68,9
1996/97	4,0	x 11	x 62,60	= 27,5
1997/98	2,0	x 11	x 62,60	= 13,8
1998/99	0,0	x 11	x 62,60	= 0,0
1999/00	0,0	x 11	x 62,60	= 0,0
2000/01	0,0	x 11	x 62,60	= 0,0

Destillation der Nebenerzeugnisse				
Wirtschafts- jahr	Destill. Nettomenge	% vol.	Kosten ECU/hl	Ausgaben Mio. ECU
1995/96	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4
1996/97	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4
1997/98	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4
1998/99	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4
1999/00	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4
2000/01	1,70	x 100	x 62,60	= 106,4

Konjunkturelle Destillation				
Wirtschafts- jahr	Destill. Nettomenge	% vol.	Kosten ECU/hi	Ausgaben Mio. ECU
1998/99	6,0	x 11	x 62,60	= 41,3
1999/00	6,0	x 11	x 62,60	= 41,3
2000/01	6,0	x 11	x 62,60	= 41,3

SONSTIGE MASSNAHMEN

1. Marktförderung

Pauschalsumme: Mio ECU

2. Bewertung

Pauschalsumme: Mio ECU

3. Vereinfachte Weinbaukartei

Die Kosten dieser Maßnahme werden mit den Mitgliedstaaten geteilt. Die Ausgaben zu Lasten des EAGFL werden veranschlagt für die Einführungsphase auf

Mio ECU

für den laufenden Betrieb auf

Mio ECU

724/94

Rodungsmaßnahmen außerhalb der Programme

Außerhalb der Regionalprogramme können freiwillige Rodungen vorgenommen werden. Die einmalige Prämie beträgt 3.500 ECU:

Mio ECU A

Wirtschaftsjahr	Flächen ha	Betrag
1995/96	10.000	35,0
1996/97	10.000	35,0
1997/98	10.000	35,0
1998/99	10.000	35,0
1999/00	10.000	35,0
Insgesamt	50.000	

Dementsprechend ergibt sich für den EAGFL folgender Ausgabenansatz:

Mio ECU A

Haushaltsjahr	Ausgaben
1996	35,0
1997	35,0
1998	35,0
1999	35,0
2000	35,0

Andere Ausgaben

Erstattungen

Bei den Erstattungen wurden die (mengenmäßigen) Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des GATT berücksichtigt.

Haushaltsjahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Mengen (Mio hl)	2.865	2.757	2.649	2.541	2.434	2.434
Durchschn. Erstattung	1,36	1,36	1,36	1,36	1,36	1,36
Alkoholgehalt	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5
Ausgaben insgesamt	44,8	43,1	41,4	39,7	38,1	38,1

Lagerung von Wein und Traubenmost

Die Beihilfen zur Lagerung von Wein und Traubenmost werden nicht fortgeführt.

Tafeltrauben

Die Weinbereitung aus Tafeltrauben ist verboten. Die derzeitigen Ausgaben für Tafeltrauben in Höhe von rund 32 Mio ECU wurden in die Kosten der neuen GMO nicht aufgenommen. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse könnten zusätzliche Ausgaben in ähnlicher Höhe für Rücknahmen entstehen.

Traubensaft

Die Beihilfe für Most zur Herstellung von Traubensaft wird abgeschafft. Durch die Verwendung von Trauben zur Herstellung von Saft könnten etwaige zusätzliche Rücknahmen aufgrund der künftig verbotenen Weinbereitung aus Tafeltrauben vermieden werden.

AUSWIRKUNG AUF WETTBEWERB UND BESCHÄFTIGUNG

Dieser Vorschlag betrifft die kleinen und mittleren Unternehmen allenfalls indirekt und in nicht vorhersehbarer Weise, da die wichtigsten Maßnahmen nur in Gebieten durchgeführt werden sollen, die von sich aus Programme zur Anpassung des Weinbaus vorlegen. (GD XIII wurde angehört).

04.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein

KOM(94) 117 endg.; Ratsdok. 7795/94

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Bereits in seinem Beschluß vom 5. November 1993 - BR-Drucksache 621/93 (Beschluß) - hat der Bundesrat die Notwendigkeit zur Reform der EU-Weinmarktordnung im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Weinwirtschaft der Gemeinschaft und im Hinblick auf die ständig steigenden Interventionskosten im Weinsektor unterstrichen. Deshalb begrüßt der Bundesrat die Vorlage des o. a. Verordnungsvorschlags durch die Kommission.

Der Rückgang im Weinverbrauch in einigen Mitgliedstaaten würde ohne einschneidende Gegenmaßnahmen zu weiteren Überschüssen im Tafelweinsektor führen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der EU-Kommission, daß Produktionsanreize aufgrund der bisherigen Interventionspolitik zu einem Ungleichgewicht in der Entwicklung des Weinbaupotentials zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben. Bestimmte Weinbauerzeugnisse werden offensichtlich nicht mehr den Verbrauchererwartungen gerecht. Durch wandelnde Verbraucherpräferenzen entstehen in einigen Regionen strukturelle Überschüsse durch Ungleichgewichte zwischen Erzeugung und Konsum.

Es ist deshalb notwendig, eine regional differenzierte Betrachtungsweise von Erzeugung und Verbrauch für den Bereich der Verarbeitungsweine, der Tafel- und der Qualitätsweine durch die Reform der EU-Weinmarktordnung herbeizuführen.

Die Weinbauregionen haben unterschiedliche natürliche Standortfaktoren für den Weinanbau. Deshalb wurden traditionell auch abweichende Methoden der Weinbereitung entwickelt. Dies betrifft z. B. die Anreicherung mit Saccharose, die Säuerung von Wein und die Praxis des Verschnitts verschiedener Weinarten. Die bisherige Aufteilung der Weinbauzonen spiegelt die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den süd- und mitteleuropäischen Regionen mit Weinbau wider. Eine Zusammenfassung der Weinbauzonen A und B in der Bundesrepublik Deutschland darf deshalb nicht zu Lasten von einzelnen Weinbauregionen gehen. Die Anreicherung von Traubenmost mit Saccharose in den nördlichen Weinbauregionen der Union ist ein bewährtes und seit vielen Jahrzehnten gebräuchliches Verfahren der Anreicherung. Bestimmte Verfahren der Weinbereitung sind

in solchen Anbaugebieten auch weiterhin zuzulassen, in denen sie traditionell gebräuchlich sind.

Die Position des Bundesrats (vgl. BR-Drucksache 621/93 (Beschluß)) ist im Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bisher nicht berücksichtigt. Der Bundesrat lehnt daher den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form ab und bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, daß in den Gremien der Europäischen Union die traditionellen Weinbaustandorte in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt werden. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine Politik einzusetzen, die die Entwicklung der Weinmärkte stärker berücksichtigt und eine marktgerechte Produktion fördert. Die Reduzierung der Überschüsse muß daher dort vorgenommen werden, wo sie entstehen. Durch den Rückgang des Verbrauchs bei Tafelwein im Süden der Gemeinschaft haben sich die Marktprobleme entwickelt. Die Qualitätsweingebiete sind von dieser negativen Marktentwicklung deutlich weniger berührt. Die Rückführung des Weinbaupotentials sollte in erster Linie durch Rebrodung mit gestaffelten Prämien erfolgen. Die Maßnahmen zur Reduzierung struktureller Überschüsse wie Regionalprogramme und Intervention zu niedrigem Preis müssen auf die Tafelweingebiete beschränkt werden. Für die Qualitätsweingebiete sind die vorhandenen Maßnahmen der Abgrenzung und der Hektarhöchsttragsregelung im wesentlichen ausreichend.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den künftigen Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Union weiterhin folgende Positionen einzunehmen:

1. Die Trennung der Verantwortungsbereiche für Tafelwein bei der Europäischen Union und für Qualitätswein bei den Mitgliedstaaten hat sich bewährt. Sie muß beibehalten bleiben.
2. Der Einstieg in ein Referenzmengensystem unter Einbeziehung von Qualitätswein ist abzulehnen, da bei Qualitätswein ein Funktionieren des Marktes durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann. Für Tafelwein hingegen kann ein Referenzmengensystem geeignet sein, die strukturellen Überschüsse abzubauen.
3. Die Vorschläge zu den oenologischen Verfahren sind mit Nachdruck abzulehnen, da sie die Erzeuger in den nördlichen Anbaugebieten ungleich stärker belasten. Die Verringerung der Weinbauzonen von 7 auf künftig 3 würde zwangsläufig dazu führen, daß die oenologischen Verfahren nicht mehr in dem bisher möglichen Maße an die spezifischen Weinbaubedingungen der Region angepaßt werden können. Die Anhebung des natürlichen Alkoholgehaltes bei Tafelwein für die bisherige Weinbauzone A von 5 auf künftig 6 % Vol. führt in einigen deutschen Anbaugebieten zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie ist daher strikt abzulehnen. Die verschärften Bedingungen für die Genehmigung der Alkoholerhöhung durch die Mitgliedstaaten kurz vor der Ernte sind nicht umsetzbar. Die Einschränkung der Anwendung von Saccharose zur Anreicherung ist aus Gründen der Tradition, der Technik, der Kontrolle und der Wirtschaftlichkeit abzulehnen. Die Anreicherung mit Saccharose und die Säuerung von Wein sind letztlich Maßnahmen, mit denen in ungünstigen Jahren natürliche Mängel, im Süden zu wenig Säure und im Norden ein zu

niedriger Zuckergehalt, ausgeglichen werden sollen. Sie dürfen daher nur in solchen Weinbauregionen zugelassen bleiben, in denen sie traditionell verwendet werden.

4. Die mittelfristig angestrebte Verringerung der Ankaufspreise für die obligatorische Destillation ist zu begrüßen. Damit werden Produktionsanreize abgebaut.
5. Die Weinbaupolitik muß dem Rückgang der Nachfrage am Weinmarkt Rechnung tragen; deshalb wird die Verlängerung des Anbaustopps bis zum Jahre 2001 begrüßt. Darüber hinaus ist zu fordern, daß die Wiederbepflanzungsrechte bis zum 15. Jahr nach der Rodung erhalten bleiben. Die Regelungen über die Wiederbepflanzungsrechte müssen so umgestaltet werden, daß ihre sachgerechte Anwendung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Dabei muß die Rodung einer entsprechenden Rebfläche Voraussetzung für das Entstehen eines Wiederbepflanzungsrechtes bleiben. Verspätet abgegebene Meldungen dürfen jedoch nicht zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts führen.
6. Der Vorschlag zur Änderung der Hektarhöchsttragsregelung bei Qualitätswein ist strikt abzulehnen. Durch die Reform des Weinrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einhaltung der bestehenden EG-rechtlichen Bestimmungen getroffen worden.
7. Ob Regionalprogramme zur Steuerung des Produktionspotentials generell erforderlich sind, muß weiter geprüft werden. Für die Anbauggebiete für Qualitätswein erscheinen sie nicht erforderlich. Eine "Ernte im Grünen" scheidet jedoch schon deshalb aus, weil der Arbeitsaufwand für das Entfernen der Trauben größer ist als die geplante Beihilfe.
8. In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe A sollte der Maßnahmenkatalog um das Kriterium Einführung des ökologischen Weinbaus ergänzt werden. Diese Methode führt im Vergleich zu den anderen bereits genannten Methoden zu mehr Umwelt- und Verbraucherschutz.
Ferner sollte für die angemessene Berücksichtigung dieser Methode zur Verringerung der Weinerzeugung bei den Bestimmungen über die Prämienzahlungen gesorgt werden.
9. Die Förderung des Absatzes durch Marktforschung und Verbraucheraufklärung, insbesondere über gesundheitliche Auswirkungen eines mäßigen Weingenusses, wird ausdrücklich begrüßt. Die Kommission sollte gebeten werden, den Markt- und Absatzdaten und ihrer Entwicklung innerhalb und außerhalb der EU verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.
10. Die Vorschläge der Kommission, Branchenverbände der Weinwirtschaft mit den vorgesehenen Aufgaben beauftragen zu können, werden begrüßt.
11. Die bisherige Regelung zur Weinbaukartei (Verordnung (EWG) Nr. 2392/86) ist auf jeden Fall für alle Mitgliedstaaten beizubehalten, weil sie als Grundlage für eine

qualitätsorientierte Weinbaupolitik benötigt wird. Eine vereinfachte Weinbaukartei kann nur für eine Übergangszeit und für die Mitgliedstaaten akzeptiert werden, die die Weinbaukartei bisher nicht eingeführt haben.

12. Die Ausweitung der Kompetenzen der Kommission im Bereich der Kontrolle wird abgelehnt. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von EG-Vorschriften darf nicht eingeschränkt werden.
13. Die in Artikel 52 vorgesehenen und nach Ansicht des Bundesrates überzogenen Kontrollmaßnahmen sollten auf einen sinnvollen Rahmen zurückgeführt werden.
14. Das gesamte System der EU-Weinmarktorganisation von den Anbauvorschriften bis zu den Buchführungs- und Meldeverpflichtungen muß im Hinblick auf eine Entbürokratisierung deutlich vereinfacht werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Klassifizierung der Rebsorten auf die Mitgliedstaaten wird begrüßt. Sie trägt dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung.
15. Die Beschränkung der Herstellung von Qualitätswein auf traditionelle Rebsorten (*Vitis vinifera*) ist bei den bekannten Fortschritten in der Rebenzüchtung nicht mehr zeitgemäß. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auch neue Rebsorten aus interspezifischen Kreuzungen zur Qualitätsweinbereitung zuzulassen. Da diese Rebsorten gegen pilzliche Krankheiten tolerant sind, würde durch ihren Anbau auch ein Beitrag zum Schutze der Umwelt geleistet.
16. Für die vorgesehenen strukturellen und umweltbezogenen Maßnahmen sollten die bestehenden Förderprogramme nach Ziel 5 der EU-Strukturfonds sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und 2079/92 genutzt werden.
Die notwendigen zusätzlichen Mittel sollten im Rahmen dieser Regelungen zu diesem Zweck bereitgestellt werden.
17. Vorsorglich stellt der Bundesrat zur Frage, wer die nationalen Finanzierungsanteile für evtl. notwendig werdende Regionalprogramme zu tragen hat, folgendes fest:
Der Bundesrat ist der Ansicht, daß Artikel 104 a Abs. 1 GG keine Anwendung findet, wenn unmittelbar geltende Normen der Europäischen Union vorsehen, daß die Aufgabe von der zwischenstaatlichen Ebene - ganz oder zum Teil - finanziert wird. Insofern wird die Grundgesetznorm durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt.
Bei "EU-Geldleistungsgesetzen", die teilweise von den Mitgliedstaaten zu finanzieren sind, besteht insofern nach der derzeitigen Verfassungslage hinsichtlich des innerstaatlichen Finanzierungsanteils keine Kostentragungspflicht der Länder.